

ENTWURF

Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugend- erziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziele

§ 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Außerschulische Jugend- erziehung

§ 3. Grundsätze der außerschulischen Jugend-
erziehung

§ 4. Träger der außerschulischen Jugend-
erziehung

§ 5. Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugend-
erziehung

3. Abschnitt

Förderung der außerschulischen Jugend- erziehung

§ 6. Förderung der anerkannten Träger der außerschulischen Jugend-
erziehung

§ 7. Allgemeine Förderung der außerschulischen Jugend-
erziehung

§ 8. Förderung spezieller Maßnahmen der außerschulischen Jugend-
erziehung

§ 9. Übertragung von Aufgaben der außerschulischen Jugend-
erziehung

§ 10. Richtlinien

§ 11. Zusammenarbeit

4. Abschnitt

Bundes-Jugend- vertretung

§ 12. Einrichtung einer Bundes-Jugend-
vertretung

§ 13. Aufgaben der Bundes-Jugend-
vertretung

§ 14. Zusammensetzung der Bundes-Jugend-
vertretung

§ 15. Geschäftsstelle der Bundes-Jugend-
vertretung

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16. Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 17. Personenbezogene Bezeichnungen

§ 18. Vollziehung

§ 19. Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziele

- § 1.** (1) Ziele dieses Bundesgesetzes sind
1. die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendberziehung insbesondere zur Weiterentwicklung der persönlichen, sozialen und gesellschaftlich-demokratischen Kompetenzen der Jugendlichen;
 2. die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung.
- (2) Angelegenheiten des Schulwesens, der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sowie die im Wirkungsbereich der Länder liegenden Angelegenheiten fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Begriffsbestimmungen

- § 2.** (1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres.
- (2) Außerschulische Jugendberziehung im Sinne dieses Bundesgesetzes beinhaltet alle jugenderzieherischen und -bildenden Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden.

2. Abschnitt

Außerschulische Jugendberziehung

Grundsätze der außerschulischen Jugendberziehung

- § 3.** Die im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung gemäß § 2 (2) bereitzustellenden Angebote haben sich, ausgehend von den konkreten Lebensbedingungen von Jugendlichen, insbesondere an folgenden Grundsätzen zu orientieren:
1. Partizipation;
 2. Subsidiarität;
 3. Pluralität;
 4. Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 5. Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Jugendlichen;
 6. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme;
 7. Fachlichkeit;
 8. Qualitätssicherung

Träger der außerschulischen Jugendbildung

§ 4. Als Träger der außerschulischen Jugendbildung gelten:

1. Dachverbände von verbandlich organisierten Jugendorganisationen oder von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die ausgestattet mit Rechtspersönlichkeit gemäß Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, zusammengeschlossen sind,
2. Jugendorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233,
3. Jugendinitiativen, nicht verbandlich organisierte Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, ausgestattet sind, wenn
 - a) deren Organisationsstatuten dem Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich, zu den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie der Menschenrechte und des Rechtsstaates nicht zuwiderlaufen,
 - b) deren satzungsmäßiger Zweck die Vertretung der Interessen junger Menschen enthält und mit den Zielen des § 1 in Einklang steht,
 - c) deren Satzung und Tätigkeit mit den Grundsätzen der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 3 in Einklang stehen,
 - d) deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, und
 - e) deren Sitz sich im Inland befindet.
4. Jugendinitiativen, nicht verbandlich organisierte Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, ausgestattet sind, wenn
 - a) deren Tätigkeiten mit den Zielen des § 1 und
 - b) mit den Grundsätzen der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 3 in Einklang stehen und
 - c) nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind.

Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung mit bundesweiter Bedeutung

- § 5.** (1) Die Anerkennung eines Dachverbandes von Jugendorganisationen oder eines Dachverbandes von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach diesem Bundesgesetz gegeben, wenn der Anerkennungswerber den Nachweis erbracht hat, dass
1. der Dachverband gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet und in mindestens fünf Bundesländern vertreten ist und den Teilorganisationen des Dachverbandes bundesweit insgesamt zumindestens 2 000 aktive Mitglieder angehören,
 2. der Dachverband verbandlich organisierte Jugendorganisationen oder Einrichtungen der offenen Jugendarbeit als Mitglieder hat, die nicht von einem anderen anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung im Sinne

- dieses Gesetzes oder von einer deren Unter- oder Teilorganisationen vertreten werden,
3. deren Tätigkeit überwiegend Leistungen und Angebote der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des § 2 Abs 2 umfasst,
 4. der Dachverband bundesweite Koordinations-, Planungs- und Kommunikationsaufgaben unter den von ihm vertretenen verbandlich organisierten Jugendorganisationen oder Einrichtungen der offenen Jugendarbeit wahrnimmt,
 5. der Dachverband Ausbildungsmaßnahmen für Ehren- und Hauptamtliche sowie Serviceleistungen für die von ihm vertretenen verbandlich organisierten Jugendorganisationen oder Einrichtungen der offenen Jugendarbeit anbietet und
 6. Fach- sowie Repräsentationsaufgaben auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie
 7. die Interessenvertretung von Jugendlichen sowie Lobbying-Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Anerkennung einer Jugendorganisation als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach diesem Bundesgesetz gegeben, wenn der Anerkennungswerber den Nachweis erbracht hat, dass die Jugendorganisation
1. gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet ist, in mindestens fünf Bundesländern eine Zweigorganisation hat und bundesweit mindestens 2 000 aktive Mitglieder hat, wenn weiters
 2. deren Tätigkeit überwiegend Leistungen und Angebote der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des § 2 Abs 2 umfasst,
 3. bundesweite Koordinations-, Planungs- und Kommunikationsaufgaben wahrnimmt,
 4. Ausbildungsmaßnahmen für Ehren- und Hauptamtliche sowie Serviceleistungen für Organisationsmitglieder anbietet,
 5. Fach- sowie Repräsentationsaufgaben auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie
 6. die Interessenvertretung von Jugendlichen sowie Lobbying-Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die am 1.9.1999 existenten jüdischen Jugendorganisationen sind von der Erbringung von Nachweisen gemäß Abs 2 Z 1 ausgenommen.
- (4) Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß Abs 1 und 2 erfolgt mit der vollständigen Erbringung der erforderlichen Nachweise durch den Anerkennungswerber gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Auf Verlangen wird dem Anerkennungswerber vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie über die zur Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung vollständig erbrachte Nachweiserbringung eine entsprechende Bestätigung ausgestellt. Die anerkannten Dachverbände und Jugendorganisationen werden in einem Verzeichnis des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie geführt.
- (5) Die Anerkennung erfolgt für einen Zeitraum von längstens vier Jahren nach vollständiger Erbringung der erforderlichen Nachweise gemäß Abs 1 Z 1 - 7 beziehungsweise Abs 2 Z 1 - 6. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die entsprechenden Nachweise zu erneuern. Mit der Erbringung dieser Nachweise wird die Anerkennung automatisch um weitere vier Jahre verlängert.

- (6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Erbringung der Nachweise zur Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß Abs 1 oder 2 zu erlassen. Eine Organisation, welche die für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erforderlichen Nachweise erbracht hat, hat einen Rechtsanspruch auf Ausstellung und Ausfolgung einer diesbezüglichen Bestätigung.

3. Abschnitt

Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Förderung der anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung

§ 6. Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung können eine strukturelle Jugendförderung (Verbandsförderung) erhalten.

Allgemeine Förderung der außerschulischen Jugendbildung

§ 7. (1) Die allgemeine Förderung der außerschulischen Jugendbildung ist nur

1. anerkannten Trägern der außerschulischen Jugendbildung
2. anderen verbandlich organisierten Jugendorganisationen
3. nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen
4. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sowie
5. Jugendinitiativen

in Form der Förderung von Projekten der außerschulischen Jugendbildung mit bundesweiter Bedeutung (Projektförderung) zu gewähren.

- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, einen Teil der für die Förderung von Projekten der außerschulischen Jugendbildung (Projektförderung) vorgesehenen Mittel für die Dauer von jeweils zwei Jahren einem jugendpolitischen Schwerpunktthema zu widmen. Dieses Thema ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Förderung spezieller Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

§ 8. Förderungsmittel können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für

1. Jugendspezifische Forschungsprojekte,
2. die Bereitstellung eines jugendspezifischen Jugendbeherbergungsangebotes,
3. die Umsetzung und Koordination von EU-Jugendprogrammen sowie für
4. Jugendinformationsmaßnahmen

gewährt werden.

Übertragung von Aufgaben der außerschulischen Jugendberziehung

§ 9. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung die Wahrnehmung einzelner Maßnahmen gemäß § 8 Abs 1 Z 3 und 4 einem geeigneten Rechtsträger übertragen, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und dessen geschäftsführende Organe unter Mitwirkung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bestellt und abberufen werden können, wenn

1. nach den Zielen und Grundsätzen im Sinne der §§ 1 und 3 die Durchführung dieser Maßnahmen und die Übertragung diesbezüglicher Aufgaben geboten sind,
2. die wirksame und wirtschaftliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Bundesgesetzes die Übertragung diesbezüglicher Aufgaben erfordern und
3. die Finanzierung durch öffentliche Mittel sichergestellt ist.

Richtlinien

§ 10. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Richtlinien für die Durchführung der Förderungen zu erlassen.

(2) Die Förderungsrichtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. Gegenstand der Förderung;
2. förderbare Kosten;
3. persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung;
4. Ausmaß und Art der Förderung;
5. Verfahren;
 - a) Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen);
 - b) Auszahlungsmodus;
 - c) Berichtslegung (Kontrollrechte);
 - d) Einstellung und Rückforderung der Förderung;
6. Gerichtsstand.

(3) Die verfahrenstechnischen Richtlinien für die verbandliche Förderung gemäß § 6 von anerkannten Trägern der außerschulischen Jugendberziehung gemäß § 5 haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. Grundsätze der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen und Vorleistungen der zu fördernden Organisation;
2. die Inhalte der für die Förderungswerber jeweils auf die Dauer der Anerkennungsperiode vorgesehenen Rahmenverträge einschließlich Inhalte über die Verpflichtung der Förderungsempfänger zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung;
3. Umfang und Art der Planungsunterlagen über die eingereichte Förderung, insbesondere Angaben über den jährlich abzuschließenden Förderungsvertrag.
4. Bei der Festlegung des auf den jeweiligen Förderungswerber entfallenden Anteils der Fördermittel ist insbesondere zu berücksichtigen:
 - a.) die Anzahl der Mitglieder, sowie die Tendenz der Mitgliederzahlentwicklung in den letzten vier Jahren, sowie über die Art und Weise - in welcher Form - der Nachweis gemäß § 5 Abs 1 Z

- 1.-3. bzw. § 5 Abs 2 Z 1 und 2 vorgelegt und nachgewiesen werden muss,
 - b.) der Umfang, in welchem die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben (Kernfunktionen) wahrgenommen werden,
 - c.) der Umstand, ob und inwieweit dem Förderungswerber sonstige Mittel der öffentlichen Hand gewährt werden,
 - d.) das Ausmaß, in welchem der Förderungswerber Eigenleistungen entsprechend seiner Leistungsfähigkeit einbringt,
 - e.) das Verhältnis, in welchem Ausmaß der Förderungswerber kommerzielle Angebote bereitstellt und in welchem Umfang er aus diesen Unternehmensaktivitäten Erträge tatsächlich erwirtschaftet oder üblicherweise erwirtschaften könnte.
5. Durchführung, Meldepflichten, Kontrolle, Abrechnungspflichten, Prüfung und Auskunftserteilung;
 6. Einstellung und Rückforderung;
 7. Datenschutz;
- (4) Die verfahrenstechnischen Richtlinien für die Projektförderung gemäß § 7 für Förderungen über S 100.000,-- haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über
1. Art und Aussehen des Förderungsansuchens (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen) und des Fördervertrages;
 2. Angaben über den Projektträger;
 3. Hauptzweck des Projektes;
 4. Grundanliegen, Umfang, Bedeutung und detaillierte Beschreibung des Projektes;
 5. Auszahlungsmodus;
 6. Allgemeine und besondere Bewilligungsbedingungen und -auflagen über die Durchführung des Projektes, Termine, Kontrolle, Abrechnung und Endüberprüfung;
 7. Dokumentation und Berichte;
 8. Datenschutz;
 9. qualifizierte Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (5) Die verfahrenstechnischen Richtlinien für die Projektförderung gemäß § 7 für Förderungen unter S 100.000,-- haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über
1. Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen des Förderansuchens;
 2. Angaben über den Projektträger;
 3. Hauptzweck des Projektes;
 4. Grundanliegen, Umfang, Bedeutung und detaillierte Beschreibung des Projektes;
 5. Auszahlungsmodus;
 6. allgemeine und besondere Bewilligungsbedingungen und -auflagen über die Durchführung des Projektes, Termine, Kontrolle, Abrechnung und Endüberprüfung;
 7. Dokumentation und Berichte;
 8. Datenschutz.

- (6) Die verfahrenstechnischen Richtlinien für die Förderung spezieller Maßnahmen der außerschulischen Jugendberziehung gemäß § 8 Z 1, 3 und 4 haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:
1. Art und Aussehen des Förderungsansuchens (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen), des Rahmenvertrages und des Fördervertrages;
 2. Angaben über den Projektträger;
 3. Hauptzweck des Projektes;
 4. Grundanliegen, Umfang, Bedeutung und detaillierte Beschreibung des Projektes;
 5. Auszahlungsmodus;
 6. allgemeine und besondere Bewilligungsbedingungen und -auflagen über die Durchführung des Projektes, Termine, Kontrolle, Abrechnung und Endüberprüfung;
 7. Dokumentation und Berichte;
 8. Datenschutz;
 9. qualifizierte Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (7) Die verfahrenstechnischen Richtlinien für die Förderung spezieller Maßnahmen der außerschulischen Jugendberziehung gemäß § 8 Z 2 haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:
1. Grundsätze der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen und Vorleistungen der zu fördernden Organisation;
 2. die Inhalte der vorgesehenen Rahmenverträge einschließlich über die Verpflichtung der Förderungsempfänger zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung;
 3. Umfang und Art der Planungsunterlagen über die eingereichte Förderung, insbesondere Angaben über den jährlich abzuschließenden Förderungsvertrag.
 4. Bei der Festlegung des auf den jeweiligen Förderungswerber entfallenden Anteils der Fördermittel ist insbesondere zu berücksichtigen:
 - a.) der Umfang in dem die Aufgaben wahrgenommen werden,
 - b.) der Umstand, ob und inwieweit dem Förderungswerber sonstige Mittel der öffentlichen Hand gewährt werden,
 - c.) das Ausmaß, in welchem der Förderungswerber Eigenleistungen entsprechend seiner Leistungsfähigkeit einbringt,
 - d.) das Verhältnis, in welchem Ausmaß der Förderungswerber kommerzielle Angebote bereitstellt und in welchem Umfang er aus diesen Unternehmensaktivitäten Erträge tatsächlich erwirtschaftet oder üblicherweise erwirtschaften könnte.
 5. Durchführung, Meldepflichten, Kontrolle, Abrechnungspflichten, Prüfung und Auskunftserteilung;
 6. Einstellung und Rückforderung;
 7. Datenschutz;
- (8) Vor der Erlassung der Richtlinien ist der Bundes-Jugendvertretung eine Möglichkeit zur Anhörung zu geben.
- (9) Die Richtlinien sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(10) Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien bleiben bestehende Förderungsrichtlinien unberührt.

Zusammenarbeit

§ 11. Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hat zwischen Bund und den anderen Gebietskörperschaften in geeigneter und zielführender Weise ein Informationsaustausch zu erfolgen.

4. Abschnitt Bundes-Jugendvertretung

Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung

§ 12. Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist eine Bundes-Jugendvertretung einzurichten.

Aufgaben der Bundes-Jugendvertretung

§ 13. (1) Allgemeine Aufgabe der Bundes-Jugendvertretung ist die Vertretung der Anliegen und Interessen der Jugendlichen in Entscheidungsprozessen von jugendpolitischer Bedeutung.

(2) Zu den besonderen Aufgaben der Bundes-Jugendvertretung zählen:

1. die Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, sowie auf Ersuchen die Beratung anderer Bundesminister oder der Bundesregierung, in allen jugendrelevanten Angelegenheiten;
2. die Behandlung von Fragen, wie sich geplante Vorhaben der Bundesregierung in jugendrelevanten Politikbereichen auf die Lebensbedingungen Jugendlichen auswirken können, wie die Erstattung von
 - a) Vorschlägen zu Fragen, die die Stellung der Jugendlichen in der Gesellschaft betreffen;
 - b) Vorschlägen für Maßnahmen von jugendpolitischer Bedeutung;
 - c) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Interessen der Jugendlichen berühren können;
 - d) Empfehlungen für jugendpolitische Schwerpunktsetzungen gemäß § 7 Abs 2.

Zusammensetzung der Bundes-Jugendvertretung

§ 14. (1) Die Bundes-Jugendvertretung besteht aus:

1. je einem Vertreter der nach diesem Bundesgesetz anerkannten Träger der außerschulischen Jugendberziehung;
2. einem Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft;

3. zwei Vertretern der Bundesschülerversammlung, wovon einer aus dem Fachbereich Berufsschule zu kommen hat;
 4. einem Vertreter der anerkannten Volksgruppen und Minderheiten Österreichs sofern die Institutionen oder Organisationen gemäß Z 2 - 4 nicht bereits unter Ziffer 1. vertreten sind;
 5. je ein Vertreter pro Land, welcher durch öffentliche Auslobung in den Ländern ermittelt wird.
- (2) Die Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung werden vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt.
 - (3) Bei der Bestellung der Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung soll darauf geachtet werden, dass das Durchschnittsalter der Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung 27 Jahre nicht überschreitet.
 - (4) Die Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen oder Organisationen nominiert und abberufen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist unverzüglich ein neues Mitglied zu nominieren.
 - (5) Der Vorsitz der Bundes-Jugendvertretung obliegt den Vertretern der anerkannten Träger der außerschulischen Jugendberufshilfe gemäß Abs 1 Z 1 und wechselt halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge der entsendenden Organisation. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden ist der in der alphabetischen Reihenfolge jeweils nächste Vertreter einer vorsitzführungsberechtigten Organisation, zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden ist der in der alphabetischen Reihenfolge jeweils vorangegangene Vertreter einer vorsitzführungsberechtigten Organisation.
 - (6) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
 - (7) Alle Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung haben beschließende Stimmen. Ersatzmitglieder haben ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jener Person, die sie vertreten. Die Bundes-Jugendvertretung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (8) Die Mitgliedschaft in der Bundes-Jugendvertretung ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.
 - (9) Die Beschlussfähigkeit der Bundes-Jugendvertretung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Bundes-Jugendvertretung sind nach einer von der Bundes-Jugendvertretung zu beschließenden, der Genehmigung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vorbehaltenen, Geschäftsordnung vorzunehmen.
 - (10) Die Bundes-Jugendvertretung kann für die gesamte oder für Teile der Dauer ihrer Geschäftsperiode durch einen Beschluss von mindestens 1/3 der Mitglieder bis zu drei Fachleute aus jugendrelevanten Forschungsbereichen als Fachmitglieder beziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (11) Zur Erörterung spezifischer Sachfragen kann die Bundes-Jugendvertretung jeweils kundige Fachleute zu einzelnen Sitzungen beiziehen.
- (12) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist berechtigt an jeder Sitzung der Bundes-Jugendvertretung teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.
- (13) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bringt den jährlichen Bericht der Bundes-Jugendvertretung über ihre Tätigkeit den Mitgliedern der Bundesregierung zur Kenntnis.

Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung

§ 15. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie richtet für die Bundes-Jugendvertretung beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine geschäftsführende Stelle ein.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nichts anderes bestimmt ist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 17. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1. 2001 in Kraft

VORBLATT

Ausgangslage:

1. Die Träger von außerschulischer Jugendbildung stehen vor neuen Herausforderungen, wie beispielsweise die Anpassung der Gestaltung ihrer Angebote an die Dynamisierung und Diversifizierung der Lebensstile und Lebensräume der Jugendlichen, und haben neue Leistungen, etwa im Bereich der Informellen und Nicht-Formellen Bildung, zu erbringen. Das bestehende Förderungssystem auf Bundesebene ist nur unzureichend in der Lage, diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden sowie eine entsprechende Qualitätsorientierung der Förderungsempfänger sicherzustellen und ist hinsichtlich der Transparenz der Mittelvergabe und der Mittelverwendung reformbedürftig.
2. Durch die Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung in Österreich, insbesondere des drastisch sinkenden Anteils an der Gesamtbevölkerung, kommen Fragen, welche die Jugend betreffen, immer größere Bedeutung zu. Eine Stärkung der Jugend durch eine autonome und repräsentative Interessensvertretung fehlt bislang.

Ziel:

1. a) Die Jugendförderung soll in einen größeren Zusammenhang gestellt und kodifiziert werden, um ihre Bedeutung für die Jugend zu unterstreichen. Gleichzeitig soll damit der Bedeutungs- und Aufgabenwandel der außerschulischen Jugendbildung anerkannt und berücksichtigt werden.
 - b) Die auf Bundesebene und gesamtösterreichisch wirkenden Strukturen der außerschulischen Jugendbildung sollen unter bestimmten Voraussetzungen eine Anerkennung erfahren und auf Grundlage dieser Anerkennung über mehrjährige Rahmenverträge eine strukturelle Absicherung und Autonomie erhalten können.
 - c) Die nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen sich an bestimmten Grundsätzen orientieren, welche die Berücksichtigung der Lebenssituation der Jugendlichen sowie die methodisch-didaktisch-pädagogische Qualität der geleisteten Arbeit sicherzustellen haben.
2. a) Eine Bundes-Jugendvertretung (BJV) soll gesetzlich eingerichtet, repräsentativ zusammengesetzt und mit größtmöglicher Autonomie ausgestattet werden. Die als beratendes Gremium einzurichtende Bundes-Jugendvertretung soll in klar definierten Bereichen die Interessen aller Jugendlichen in Österreich vertreten können.
 - b) Die BJV soll als Beratungsgremium für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie für andere Minister und Ministerinnen und die Österreichische Bundesregierung agieren können.
 - c) Sie soll mit einem umfassenden Vorschlagsrecht in jugendrelevanten Belangen ausgestattet und in entsprechenden Begutachtungsverfahren eingebunden werden.

Inhalt:

- Definition von Inhalt und Grundsätzen der außerschulischen Jugendbildung
- Normierung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung
- Normierung einer Anerkennung als „Träger der außerschulischen Jugendbildung mit bundesweiter Bedeutung“ für Jugendorganisationen und für Dachverbände von Trägern der außerschulischen Jugendbildung

- 2 -

- Normierung einer Förderung der anerkannten Träger der außerschulischen Jugendberziehung, einer Allgemeinen Förderung der außerschulischen Jugendberziehung (Projektförderung) sowie einer Förderung von jugendpolitischen Schwerpunktthemen im Rahmen der Allgemeinen Förderung und der Förderung von speziellen Maßnahmen der außerschulischen Jugendberziehung
- Normierung der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der außerschulischen Jugendberziehung an geeignete Rechtsträger
- Festlegung der Inhalte von zu erlassenden Richtlinien
- Einrichtung einer Bundes-Jugendbervertretung durch Gesetz sowie Festlegung deren innerer Organisation.
- Bestimmung der Aufgaben der Bundes-Jugendbervertretung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Im Bereich der Jugendförderung kommt es zu einem zusätzlichen Personalaufwand für den mit der Vollziehung des Gesetzes verbundenen Mehraufwand in der Höhe von ATS 2.420.000,--.

Im Bereich der Bundes-Jugendbervertretung ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von ATS 2.520.000,- pro Jahr für die Bereitstellung einer Geschäftsführung, die Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder der BJV sowie für ein operatives Budget der BJV.

Folgende finanzielle Auswirkungen dieses Gesetzes sind daher im Jahre 2001 (das Gesetz soll mit 1. Januar 2001 in Kraft treten) und in den nächsten Jahren gegeben:

2001	4.940.000,--
2002	4.940.000,--
2003	4.940.000,--
2004	4.940.000,--

Finanzielle Bedeckung:

Im Budget des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Kapitel 19 „Jugend und Familie“ sind unter dem Ansatz 1/19416 für außerschulische Jugendberziehung ATS 99.654.000,-- vorgesehen. Dieser Betrag wird für Förderungen verwendet. Im übrigen erfolgt die Bedeckung für das Jahr 2001 und Folgejahre im Kapitel 18 durch Umschichtungen im gesamten Bundeshaushalt.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Umsetzung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen ist mit keinen direkten Beschäftigungseffekten zu rechnen. Wesentliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind daher nicht zu erwarten.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

1. Demographische Ausgangslage

Durch die Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung in Österreich, insbesondere des drastisch sinkenden Anteils an der Gesamtbevölkerung, kommen Fragen, welche die Jugend betreffen, immer größere Bedeutung zu.

Wie aus den nachstehenden Statistiken ersichtlich ist, befindet sich der österreichische demographische Trend und damit die Zusammensetzung der österreichischen Bevölkerung in einer Phase bedeutender Veränderungen. Wurden nach der Berechnung des Statistischen Zentralamtes zum Jahresende 1993 in Österreich noch 1,685.612 Kinder im Alter bis 18 Jahre gezählt, was einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von 21,0 Prozent ergibt, so wird wegen des vorausgerechneten Geburtenrückganges die Anzahl der unter 18-jährigen Kinder bis zum Jahr 2030 auf 1,382.640 und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf 16,9 Prozent zurückgehen.

Nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen "Statistischen Jahrbuch für die Republik Österreich 1997" sowie deren aktuellen Bevölkerungstabellen ist folgende Entwicklung bei der gegenwärtigen und der künftigen jungen Generationen gegeben:

Jahr	Anzahl d. unter 18-Jährigen	Anteil an Gesamtbevölkerung
1961	1.877.727	26,5%
1971	2.137.693	28,5%
1981	1.903.037	25,2%
1993	1.685.612	21%
1998	1.674.178	20,7%
2020	1.432.738	17,4%
2030	1.382.640	16,9%

(Voraussichtliche) Trends der Altersstruktur in den Jahren 2005 und 2025

Alter	1994	2005	2025
0-14 Jahre	1.400.000	1.365.000	1.164.000
15-29 Jahre	1.930.000	1.365.000	1.164.000
30-39 Jahre	1.161.000	1.254.000	1.042.000
40-49 Jahre	1.002.000	1.290.000	1.019.000
50-59 Jahre	839.000	988.000	1.216.000
60-69 Jahre	774.000	874.000	1.175.000
70 Jahre +	814.000	941.000	1.248.000

Aus dieser demographischen Perspektive erscheint eine politische und gesellschaftliche Stärkung der Jugend dringend geboten. Nur dadurch kann die Jugend langfristig – und angesichts der in den letzten Jahren zunehmenden politischen und gesellschaftlichen Stärkung der SeniorInnen – im Gefüge der Generationen ein

gleichwertiger Partner sein. Dies wiederum stellt eine Grundvoraussetzung für ein harmonisches, konfliktarmes Miteinander der Generationen dar. Darüber hinaus bedingt eine Stärkung der Jugend automatisch auch einen Annäherungsprozess zwischen Politik und Jugend. Angesichts des zurückgehenden Bevölkerungsanteiles der Jugend soll damit sichergestellt werden, dass die Interessen der Jugend gewahrt werden. Diese Stärkung der Jugend soll mittels dieses Bundesgesetzes einerseits durch die Neuregelung der finanziellen Förderung der außerschulischen Jugendbildung in Form einer besseren Absicherung der Strukturen und Projekte sowie der Verpflichtung zu Qualitätsorientierung, andererseits durch die Schaffung einer Bundes-Jugendvertretung erfolgen.

2. Wandel und Entwicklungen der Lebenssituation Jugendlicher und der Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

Im Dritten Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, welcher in der 176. NR-Sitzung der XX. GP zur Kenntnis genommen wurde (III-182 d.B.), wird festgestellt:

„Die gesellschaftlichen Transformationen haben sich seit den 70er Jahren erheblich beschleunigt und viele Jugendliche wurden in geradezu dramatischer Weise zu Anpassungsprozessen gezwungen bzw. haben selbst als Avantgarde oder als "early adopters" das Tempo des kulturellen Wandel erhöht. So kann man heute von einem verbindlichen Jugendbegriff – einer bestimmten Lebensphase der Ablösung vom Elternhaus, der sexuellen Reife und des Ausprobierens biographischer Entwürfe – eigentlich nicht mehr sprechen. Zu heterogen sind die verschiedenen Stile und Aufwuchsbedingungen, die soziodemographischen Voraussetzungen und Orientierungen, so daß eine emblematische Zuordnung (wie etwa "die 68er Generation") nicht mehr zu finden ist. "Die Jugend" als solche existiert nur als Rechtsbegriff (Wahlalter, Strafrecht, usw.), nicht als gemeinschaftliche kulturelle Form. Sehr wohl gibt es aber individuelle, gruppenspezifische – somit auch für mehrere Gruppen von Jugendlichen gültige – und nach Alter unterscheidbare kulturelle Ausprägungen dieser Lebensphase als Stilformen.

Die Träger der von der öffentlichen Hand geförderten Einrichtungen der außerschulischen bzw. verbandlichen Jugendarbeit stehen solcherart heute vor anderen und zum Teil sicher größeren Herausforderungen denn je.

In diesem Zeitraum – von der Entwicklung einer industriewirtschaftlichen Wohlstandsgesellschaft hin zu einer postkapitalistischen Risikogesellschaft – haben sich auch die Lebensbedingungen, die Chancen und die Probleme der Jugendlichen verändert. An der Schnittlinie von Arbeit/Ausbildung und Freizeit/Lebensentwurf sind aufgrund des Wertewandels und des Individualisierungsschubs in der Gesellschaft neue Ansprüche formuliert worden. Die Konsequenzen der Modernisierung etwa durch Reformen im Schulsystem, die Einführung längerer Ausbildungszeiten, die Ablösung der Familie als dominierende Erziehungsinstanz, die durch technische Innovation verursachte Schaffung neuer Berufsfelder, die Anbindung früherer peripherer Regionen an ökonomisch entwickelte Ballungsräume durch die Motorisierung bzw. Mobilisierung, der Ausbau des wohlfahrtsstaatlichen Sozialsystems und nicht zuletzt der Siegeszug der Medien, die sich zu einer mächtigen und von den Jugendlichen mit großer Zuneigung angenommenen Kulturindustrie entwickelten, haben im Großen und Ganzen die Chancen der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen im Generationsvergleich erheblich gesteigert. Dem gegenüber stehen jene Jugendlichen ("Modernisierungsverlierer"), die an diesem Zuwachs an Einkommen, Bildung und Entfaltungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Gründen nicht partizipieren können. Sie sind gegen die Bedrohungslagen der modernen Gesellschaft nur wenig geschützt und Leidtragende eines sozialpolitischen Klimas, das aktuell eher dem Abbau sozialstaatlicher Leistungen verpflichtet ist als deren systematischem Ausbau.

Alle diese Veränderungen beeinflussen auch den Rahmen des Tätigkeitsfeldes für die Jugendeinrichtungen. Sie zwingen diese zu permanenten Anpassungen in ihrem Interventionshandeln, für die sie entweder kaum gerüstet sind oder auf die sie meist erst mit einer gewissen Verzögerung reagieren können.“

[...] „Insgesamt sind die Jugendorganisationen mit Forderungen ihrer Klientel nach mehr Flexibilität konfrontiert, denen sie nachkommen müssen, so sie ihren Anspruch, wichtiger Bestandteil der zivilen Gesellschaft zu sein, aufrechterhalten wollen.“ (B-5)

Parallel zu den demographischen Veränderungen kann auch eine Verschiebung der Begrifflichkeit festgestellt werden, wonach der Begriff „Jugend“ tendenziell abgelöst wird von dem allgegenwärtigen Trend der „Jugendlichkeit“ des Lebensstils, welcher sowohl von Jugendlichen als auch von Erwachsenen für sich beansprucht wird. Gleichzeitig gewinnt das Bedürfnis nach Lebensstil auch bei den Jugendlichen immer größere Bedeutung. Die Folge davon ist eine Diversifizierung und Dynamisierung jugendlicher Lebensräume und Verhaltensweisen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden gesellschaftlichen Anforderungen – sei es am Arbeitsmarkt, der Spezialisierung und Flexibilität gleichzeitig erwartet, oder etwa der telematischen Medien, die als neue Kulturtechnik gleichsam eine „Neu-Alphabetisierung“ verlangen – wächst der Bedarf der einzelnen Jugendlichen nach Unterstützung und Begleitung in einem Rahmen, der ihren Lebensstil-Ansprüchen nicht zuwider läuft.

Darüber hinaus macht die zu diagnostizierende Institutionen- und Politikverdrossenheit von Jugendlichen Maßnahmen im Bereich der Mitbestimmung erforderlich. Der 3. Jugendbericht kommt zu der Erkenntnis, dass entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten diesem Trend der Jugend entgegenwirken können.

Vor diesem Hintergrund sind es somit zwei Bereiche, in denen die Träger von außerschulischer Jugendberziehung vor neuen Herausforderungen stehen:

- Zum einen ist es erforderlich, die Gestaltung ihrer Angebote der Dynamisierung und Diversifizierung der Lebensstile und Lebensräume der Jugendlichen, und hier wiederum insbesondere der so genannten „Modernisierungsverlierer“, anzupassen,
- zum anderen kommt ihren Leistungen im Bereich der Informellen und Nicht-Formellen Bildung, also das Lernen im Alltag sowie das Lernen mit kreativer, interaktiver Methodik und Didaktik, wie im folgenden Pkt. 3. erläutert, immer größere gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu.

3. Aufgaben und Leistungen der Träger von außerschulischer Jugendberziehung

Die Leistungen der Träger der außerschulischen Jugendberziehung sind dementsprechend vielfältig. Von gesamtgesellschaftlich größter Bedeutung sind dabei insbesondere die Bereiche der Primär-Prävention sowie der informellen und nicht-formellen Bildung.

Informelle Bildung, also der Lernprozess im Alltag, im Miteinander, ebenso wie nicht-formelle Bildung, also die Anwendung von kreativen und innovativen Lehrinstrumentarien, welche auf persönliche Interaktion und Flexibilität in der Annäherung an Problemstellungen beruhen, stellten zwar schon in der Vergangenheit grundlegende Arbeitsprinzipien der außerschulischen Jugendberziehung dar, angesichts der diagnostizierten Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Situation am Arbeitsmarkt oder die Ansprüche an ein lebensbegleitendes Lernen, entwickeln sie sich jedoch zunehmend zu neuen zentralen Aufgabenstellungen. Die Erkenntnis, dass die Sozialisation in und die Partizipation an Strukturen und Angeboten der außerschulischen Jugendberziehung die Grund- und Schlüsselqualifikationen, also Team- und Konfliktfähigkeit, eigenständiges Arbeiten, Kommunikationsfähigkeit, Selbst- und Zeitmanagement, etc., nachhaltig fördern können, wird – wie auch der internationale Vergleich im Dritten Jugendbericht zeigt – zunehmend im Sinne einer Vorbereitung auf das Erwerbsleben und eine allgemeine Förderung der „Employability“ verstanden. Die diesbezüglichen konkreten Leistungen

der Träger der außerschulischen Jugendorganisationen sind höchst vielfältig und beinhalten beispielsweise die Vermittlung von Teamerfahrungen, die Übertragung und Wahrnehmung von eigenverantwortlichen, ehrenamtlichen Aufgaben, die eigenständige Durchführung von Projekten, das Angebot von spezifischen pädagogischen, didaktischen oder methodischen Ausbildungsgängen, die Vermittlung von Erfahrungen in freier Rede und Diskussion, medien- und umweltpädagogische Angebote, erlebnispädagogische Angebote, etc. Die EntschlieÙung E 192-NR/XX. GP listet in diesem Sinne förderungswürdige Tätigkeiten von Trägern der außerschulischen Jugend-erziehung auf.

Speziell die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit wenden sich dabei mit ihren diesbezüglichen Angeboten oftmals und schwerpunktmäßig an benachteiligte Jugendliche.

Darüber hinaus weisen die Ergebnisse des 3. Berichtes zur Lage der Jugend in Österreich (insbesondere in Teil C, „Rahmenbedingungen, Formen und Auswirkungen von Jugendbeteiligungsmodellen“, Band III) darauf hin, dass die außerschulische Jugend-erziehung in der Lage ist, nachhaltige Bewusstseinsbildung im Sinne einer Zivilgesellschaft und einer Demokratisierung zu leisten.

Maßnahmen der außerschulischen Jugend-erziehung fördern die Ressourcen von Menschen und der Gesellschaft dahingehend, dass Menschen ihr Leben eigenverantwortlich gestalten, sich mit den inneren und äußeren Bedingungen von körperlicher, seelischer und sozialer Gesundheit auseinandersetzen und somit persönliche Entwicklungen erfahren und gesellschaftliche Entwicklungen forcieren. Prävention ist in diesem Zusammenhang im Übergang der Risikominimierung – beispielsweise in den Bereichen der Sucht, der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, von AIDS, Schulden oder Sekten – und der Kompetenzentwicklung im Sinne der Gesundheitsförderung zu sehen. Träger der außerschulischen Jugend-erziehung leisten in diesem gesamten Spektrum grundlegende Arbeit. Angefangen von der Problem-Intervention bei Jugendlichen, die bereits von einem oder mehreren Risikobereichen betroffen sind, im Sinne einer Beratung und persönlichen Begleitung sowie dem Anbieten eines geschützten und hilfeorientierten Raumes. Weiters im eigentlichen primärpräventiven Bereich durch beispielsweise erlebnispädagogische Angebote oder gezielten Schwerpunktsetzungen, sei es im Rahmen von Gruppenstunden, Projekten oder Veranstaltungen. Schließlich beinhalten ein Großteil der Angebote und Maßnahmen der außerschulischen Jugend-erziehung Aspekte der Primärprävention, sei es durch eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben, durch die Vermittlung von Genuss, Spass, Freude und Lusterfahrungen, durch die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Auseinandersetzung mit Werten und Ideologien oder schlicht die Gemeinschaftserfahrungen im Rahmen der jeweiligen Aktivität.

4. Strukturen und Ebenen der Träger von außerschulischer Jugend-erziehung

Es muss unterschieden werden zwischen der konkreten Arbeit mit Jugendlichen, die im Allgemeinen auf Orts- oder Regionalebene geschieht und den Aufgaben und Tätigkeiten, die von übergeordneten Strukturen auf Landes- und Bundesebene wahrgenommen werden.

In verbandlich organisierten Trägern der außerschulischen Jugend-erziehung kommt es, sofern die einzelnen Ebenen ihre jeweiligen Kernaufgaben, also die Koordination, Planung und Kommunikation, die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen, die

Wahrnehmung von Fach- und Repräsentationsaufgaben auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die Interessensvertretung, entsprechend wahrnehmen, zu einem laufenden, synergetischen Prozess des Austausches der Erfahrungen und Erkenntnisse der Strukturen vor Ort, der Koordination und Planung sowie der Schulung, Aus- und Weiterbildung und Bereitstellung von Materialien und methodisch-didaktischen Hilfsmitteln. Durch die Sicherstellung der Qualität dieses Prozesses wird es den Jugendorganisationen möglich, die unter Pkt. 2 und 3. dargestellten Aufgaben und Herausforderungen anzunehmen und entsprechend den Bedürfnissen der Jugendlichen umzusetzen. Entsprechendes gilt auch für Dachverbände und deren Arbeit mit und für ihre jeweiligen Mitglieder. Auch hier ermöglichen erst die übergeordneten Strukturen die kontinuierliche Entwicklung und Anpassung der konkreten Arbeit mit Jugendlichen. Unberührt von diesen Leistungen von Strukturen liegt umgekehrt die Stärke der nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen und -initiativen sowie der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit darin, dass diese sehr gezielte und spezifische Angebote in größtmöglicher Flexibilität setzen können.

Ausgehend von der unter Pkt. 2 dargestellten Lebenssituation der Jugend und bestätigt von inzwischen einer Vielzahl von Erhebungen, denen zufolge Jugendliche allem „Traditionellen“ und „Institutionellen“ eher skeptisch gegenüber stehen, so nehmen die Lebensbereiche „Politik“, „Schule“ und „Religion“ in der Jugendstudie von Fessel und GfK 1997 die hintersten Plätze ein, entwickeln sich im gesamten Sektor der außerschulischen Jugendbildung laufend neue Formen und Angebote der Jugendarbeit. Im Sinne der Qualitätsorientierung der Jugendorganisationen und insbesondere der dadurch gewährleisteten Zielgruppenorientierung, werden auch dort die Angebote laufend angepasst.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vielfalt der Anforderungen an die außerschulische Jugendbildung eine Vielzahl von Angeboten und Strukturen benötigt und ein Förderungssystem dementsprechend beide Bereiche zu berücksichtigen hat: die Organisationen und Verbände mit ihren Strukturen, sofern diese Strukturen auf Innovation ausgerichtet sind, und die kleinen, flexiblen und neuen Angebotsformen.

Der Dritte Bericht zur Lage der Jugend in Österreich stellt betreffend der Funktionen und Aufgaben der unterschiedlichen Ebenen von Strukturen der außerschulischen Jugendbildung fest:

„Die verschiedenen Angebote zur Kinder- und Jugendarbeit obliegen nahezu durchgängig den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen auf örtlicher Ebene, respektive den FunktionärInnen in den Ortsgruppen. In meist wöchentlichen Einheiten (Heimstunden), ergänzt durch gelegentliche Wochenend- sowie Ferienaktivitäten wird dabei gemeinsam mit den Kindern, und häufig unter Einbindung derselben in Planung und Durchführung der Angebote, eine breite Mischung aus Spaß, Spiel, Bildung, religiöser und/oder politischer Bildung und Persönlichkeitsentwicklung realisiert. Die unmittelbare Anleitung der laufenden Kinder- und Jugendarbeit liegt dabei in der Funktion der Steuerungsaufgaben auf Ortsebene, die auch für die zentralen Kommunikationsstrukturen für Austausch, Reflexion und nicht zuletzt die Dokumentation der laufenden Kinder- und Jugendarbeit, etc. verantwortlich zeichnen.

Grundsätzlich kann sich die kontinuierliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an den verschriftlichten Grundsätzen und Kompendien zu Inhalten und Methoden orientieren, die in gewissem Sinne die historische und materielle Basis für die bundesweite Vergleichbarkeit der Angebote darstellen und im Wesentlichen auch die je spezifische, grundsätzliche Wertorientierung in der konkret praktischen Arbeit begründen. Die zusammenführenden Angebote auf regionaler und bundesweiter Initiative wie die diversen Kurse zu Aus- und Weiterbildung, die regelmäßigen (Groß)Veranstaltungen für Austausch, Diskussion und Weiterentwicklung von Inhalten und Methoden sowie die reichhaltigen Vorsorgen für die interne Kommunikation über Medien, Materialien und Gremialstrukturen für die regionale bis bundesweite Koordination schaffen die Rahmenbedingungen für eine bundesweit weit gehende

Vergleichbarkeit der Angebote, die sich dann bestenfalls punktuell und/oder durch besondere Initiativen im Rahmen der örtlichen und regionalen Besonderheiten voneinander unterscheiden.

[...]

Die Agenden der Steuerungsaufgaben auf den unterschiedlichen Ebenen Bund, Landes- bis Ortsgruppen beschränken sich bezüglich der laufenden Angebote wesentlich auf die organisatorische Mitwirkung zur Sicherung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen wie Austausch, Diskurs und gemeinsame Weiterentwicklung von Inhalten und Methoden – konkret durch die Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Materialien und Medien der internen Kommunikation sowie Zuarbeit zur Realisierung der Veranstaltungen auf den unterschiedlichen Organisationsebenen. Die Planung verbleibt dann ebenso wie die zum Teil ausgesprochen aufwendige und zeitintensive Durchführung den ehrenamtlichen Ressourcen vor Ort.

[...] Anders ist es in den Bereichen, die über die Alltagsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen hinausgehen. Das betrifft insbesondere die Planung von spezifischen Projekten und/oder die Entwicklung eigener Programmschienen wie z. B. im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, des Natur- und Umweltschutzes, etc. Insgesamt erscheint vor allem die Entwicklung, Förderung und Umsetzung von innovativen Ansätzen in der Kinder- und Jugendarbeit, wie beispielsweise die Förderung und Verbreitung spiel- und freizeitpädagogischer Inhalte und Methoden, die Entwicklung und Verbreitung von Materialien für die Planung von innovativen Projekten und deren Umsetzung vor Ort, etc. als zentrale Aufgabenstellung für die Steuerungsaufgaben auf Bundesebene.“ (B-50f)

5. Bestehendes Förderungssystem

Die finanzielle Förderung der außerschulischen Jugenderziehung wurde im Jahre 1962 u.a. durch die Schaffung des Bundesjugendplanes als Basisförderung für den Österreichischen Bundesjugendring als Dachorganisation mit den angeschlossenen Mitgliedsorganisationen (die Kinder- und Jugendorganisationen des ÖBJR) sowie den beiden Jugendherbergsorganisationen im damaligen Bundesministerium für Unterricht eingerichtet.

Ab dem Jahre 1984 wurde die finanzielle Förderung der außerschulischen Jugenderziehung gemäß den am 7. Juni 1977 von der Bundesregierung beschlossenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" vom damaligen Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz abgewickelt.

Für die „Bundesjugendplanmittel“ wurden im Jahre 1988 seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, „Sonderrichtlinien für die Förderungen im Rahmen des Österreichischen Bundesjugendplanes“ (GZ: 33 0360/4-III/3/88, Ministerratsbeschluss) erlassen. Die so genannte „Freie Förderung“ wird weiter gemäß den "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" abgewickelt.

Die für das Budgetjahr 1999 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, in der Höhe von ATS 87.178.000,--, werden nunmehr zu etwa 60% als „BJPlan-Mittel“ und 40% als „Freie Förderung“ gemäß der beiden oben genannten Grundlagen vergeben.

Auf Grundlage der Allgemeinen Rahmenrichtlinien erfolgt die "Freie Förderung" auf Antrag des Förderungswerbers für die Durchführung von jugendrelevanten Projekten und Vorhaben sofern diesen eine gesamtösterreichische Bedeutung zukommt und ihre Finanzierung sonst nicht gewährleistet wäre. Die gesamtösterreichische Bedeutung liegt nach derzeitiger Praxis dann vor, wenn sich das Projekt oder Vorhaben an Jugendliche aus mindestens zwei oder mehreren Bundesländern bzw. Regionen richtet,

oder es auf Grund seiner Eigenart innovativen Charakter hat und somit als Modellprojekt zu bewerten ist.

Die Förderung auf Grundlage der Sonderrichtlinien im Rahmen des Bundesjugendplanes wurde ebenfalls auf Antrag des Förderungswerbers jedoch als Verbandsförderung für den Österreichischen Bundesjugendring (ÖBJR, Dachverband zur Vertretung der Interessen der Österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen), für dessen Mitgliedsorganisationen sowie für die beiden Österreichischen Jugendherbergsorganisationen gewährt. Das bedeutet, dass der Zugang zu Mitteln des Bundesjugendplanes für Jugendorganisationen derzeit an eine Mitgliedschaft im ÖBJR gebunden ist. Die Ansuchen des ÖBJR und dessen Mitgliedsorganisationen werden dabei vom ÖBJR kompiliert und gemeinsam mit einem Vorschlag über die Verteilung der für die Förderung des ÖBJR (Dachverband und Mitgliedsorgansiationen) nach Maßgabe der jeweiligen finanzgesetzlichen Ermächtigung zur Verfügung stehenden Förderungsmittel an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gewährt den genannten Organisationen die Mittel durch schriftliche Mitteilung an jeden einzelnen Förderungswerber. Zu förderungswürdigen Aktivitäten zählen gemäß Sonderrichtlinien, für den Dachverband: die Politische Bildung, die prophylaktische Jugendbetreuung, die Arbeit der Ausschüsse (Komitees) für spezielle Jugendfragen, die Öffentlichkeitsarbeit, internationale Jugendkontakte sowie Koordinationsarbeiten, und für die Mitgliedsorganisationen: die Politische Bildung, Schulungsaufgaben, Bildung, Kultur und Sport, Öffentlichkeitsarbeit, internationale Jugendkontakte sowie die Erhaltung und den Ausbau von Stätten der Jugendarbeit. Für die beiden Jugendherbergsorganisationen wird die Errichtung und Erhaltung von Heimen und Häusern als förderungswürdig erachtet.

Obgleich der ÖBJR formal lediglich einen Verteilungsvorschlag zu unterbreiten hat, wurde dieser Vorschlag im Sinne der Autonomie der Jugendorganisationen seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie stets akzeptiert. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Verteilungsschlüssel seitens des ÖBJR dem Grunde nach seit Bestehen des Bundesjugendplanes im Jahre 1962 unverändert fortgeschrieben wurde, lediglich bei Neuaufnahme von Kinder- oder Jugendorganisationen kam es vereinzelt zu entsprechenden Anpassungen.

Im Jahr 1991 wurde zwischen dem ÖBJR und dem BMUJF eine neue Aufteilung der BJPlan-Mittel, nämlich 1/3 für Projekte und 2/3 Basisförderung für Personal- und Sachaufwand, vereinbart.

Im Jahre 1996 wurde als Übergangsregelung mit den einzelnen Organisationen mittels Zusatzvereinbarung zu den Sonderrichtlinien 2/3 Projektförderung und 1/3 Basisförderung, sowie eine „Neuordnung des BJP“ anzudenken und Vorschläge zu erarbeiten vereinbart.

Seitens des Österreichischen Rechnungshofes wird bereits seit längerem, zuletzt im Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1997, Rechnungshof ZI 3600-Pr/8/98, eine „Anpassung der Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des Österreichischen Bundesjugendplanes an die Haushaltsvorschriften und Förderungsgrundsätze des Bundes (TB 1996 Abs 12.14, NTB 19992 S. 55f Abs 29)“ gefordert. Seitens des BMUJF wurde dazu bislang die Anpassung der Sonderrichtlinien im Rahmen einer Neuordnung des Bundesjugendplanes in Aussicht gestellt.

Die vom Rechnungshof kritisierte bisherige Förderungspraxis des BMUJF basiert auf den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des Österreichischen Bundesjugendplanes (GZ: 33 0360/4-III/3/88).

Der Rechnungshof hat weiters wiederholt kritisiert (beispielsweise mit Rechnungshof ZI 0617/5-I/5/93), dass seitens des BMUJF bislang in der überwiegenden Zahl der Förderungsfälle „noch nie eine Belegvorlage verlangt und auf Überprüfungen an Ort und Stelle verzichtet hat.“ Um dem Anliegen des Bundesgesetzes, die Transparenz der Fördervergabe zu erhöhen, auch seitens des Fördergebers nachzukommen, wird es erforderlich sein, nicht nur die Anspruchsberechtigung im Einzelfall sondern auch die widmungsgemäße Verwendung zu überwachen und zu kontrollieren.

6. Reform des Förderungssystems

Abgeleitet aus der unter Pkt. 2 und 3 dargestellten Ausgangssituation der Jugendlichen und den damit einhergehenden neuen Aufgaben und Herausforderungen für die Träger der außerschulischen Jugendberziehung ergibt sich ein Reformbedarf für das Förderungssystem. Dieser Reformbedarf wurde bereits vor einigen Jahren erkannt und bildete eine der Grundlagen für die thematische Ausrichtung des Dritten Berichtes zur Lage der Jugend in Österreich, welcher in der 176. NR-Sitzung der XX. GP zur Kenntnis genommen wurde (III-182 d.B.). Auf Grundlage dieses 3. Jugendberichtes verabschiedete der NR am 18. Juni 1999 die Entschließung E 192-NR/XX. GP betreffend Jugendförderung und Jugendvertretung auf Basis eines Bundesjugendförderungsgesetzes sowie die Entschließung E 194-NR/XX. GP betreffend Harmonisierung der Jugendschutzgesetze der Länder sowie Entwurf über Bundesjugendförderungsgesetz.

Als konkrete Ziele im Bereich der Jugendförderung können zusammengefasst werden:

- Die Jugendförderung soll in einen größeren Zusammenhang gestellt und kodifiziert werden, um ihre Bedeutung für die Jugend zu unterstreichen. Gleichzeitig soll damit der Bedeutungs- und Aufgabenwandel der außerschulischen Jugendberziehung anerkannt und berücksichtigt werden.
- Die auf Bundesebene und gesamtösterreichisch wirkenden Strukturen der außerschulischen Jugendberziehung sollen unter bestimmten Voraussetzungen eine Anerkennung erfahren und auf Grundlage dieser Anerkennung über mehrjährige Rahmenverträge eine strukturelle Absicherung und Autonomie erhalten.
- Die nach diesem Bundesgesetz geförderten Maßnahmen der außerschulischen Jugendberziehung sollen sich an bestimmten Grundsätzen orientieren, welche die Berücksichtigung der Lebenssituation der Jugendlichen sowie die methodisch-didaktisch-pädagogische Qualität der geleisteten Arbeit sicherstellen.
- Die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung.

Die wichtigsten Anliegen dieses Bundesgesetzes sind:

- a) Im Hinblick auf die finanzielle Förderung der außerschulischen Jugendberziehung ist es die auf jeweils vier Jahre ausgedehnte **Absicherung der Jugendorganisationen und Dachverbände durch Rahmenverträge** bei gleichzeitiger **Verpflichtung zu Qualität**. Dies entspricht den Forderungen der Entschließung E 194-NR/XX.GP, der zufolge ein Bundesjugendförderungsgesetz „auf

Grundlage der Autonomie der Jugendorganisationen und nach dem Prinzip der Flexibilität und Offenheit der Jugendarbeit“ vorzulegen wäre, sowie der Entschließung E 192-NR/XX. GP, der zufolge „nach budgetären Möglichkeiten ... die Arbeit der verbandlichen Jugendorganisationen sowie ihres Dachverbandes langfristig sicherzustellen“ sei, und weiters geförderte Jugendarbeit einen „ganzheitlichen und qualitativen Ansatz zu umfassen“ habe.

Dieses Bundesgesetz bietet folglich den Trägern der außerschulischen Jugendziehung, unter bestimmten Voraussetzungen und sofern ihnen gesamtösterreichische Bedeutung zukommt, eine Verbandsförderung für ihre Aktivitäten und verpflichtet sie gleichzeitig zur Einhaltung und Beachtung jener Standards, welche vom Dritten Bericht zur Lage der Jugend in Österreich entwickelt und in der Fachöffentlichkeit diskutiert wurden. Es handelt sich bei diesen Standards zum einen um eine Auflistung von jenen Zielen, Grundsätzen und Angeboten, welche als Common Sense bereits bislang die Arbeit der außerschulischen Jugendziehung bestimmt haben, zum anderen wurden jedoch neue, explizite Verpflichtungen aufgenommen, wie etwa zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung oder zur Wahrnehmung von organisationsinternen Kernfunktionen auf Bundesebene (Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen, interne und externe Kommunikation, etc.). Letztere neuen Tatbestände wurden zwar auch schon in der Vergangenheit von manchen Trägern erbracht, als Kriterien für den Anspruch auf finanzielle Zuwendungen aus Bundesmitteln sind sie jedoch neu.

Mit diesen Standards und der Verpflichtung zur Qualität soll sichergestellt werden, dass die Strukturen der Verbände auf Grund einer Orientierung an den tatsächlichen Bedürfnissen der Zielgruppe, also der Jugendlichen, flexibel bleiben und innovative Angebotsformen entwickeln.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verlangen von den geförderten Verbänden eine intensive Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Bedürfnissen der von Ihnen angesprochenen oder als Zielgruppe definierten Jugendlichen als Kern einer umfassenden Qualitätsorientierung. Diese Qualitätsorientierung fordert die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung nach dem Modell der Selbstevaluation. Dies wird jedoch keinesfalls als Kriterium hinsichtlich der zuerkannten Förderungshöhe auf Grundlage von Ergebnissen durchzuführen sein. Vielmehr soll als grundlegendes Anspruchskriterium nachgewiesen werden, dass entsprechende prozessorientierte Maßnahmen der Selbstevaluation gesetzt und eine entsprechende Transformation der Erkenntnisse in Qualitätszirkeln unternommen wurden. Die besondere Stärke der Qualitätssicherung nach dem Modell der Selbstevaluation besteht in ihrer internen Motivationskraft, die insbesondere für die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Organisationen von größter Bedeutung ist. Der Dritte Jugendbericht bestätigt auch im internationalen Vergleich diese Vorgehensweise:

„Evaluierung ist der moderne, zentrale Topos aller Organisationskontrolle. Der Evaluierung wird gängigerweise entgegengehalten, dass ihr Methodenrepertoire (noch) unterentwickelt sei und daher die am Boden invalider Methoden vorgelegten Ergebnisse fragwürdig seien. Man darf aber nicht übersehen, dass sich hinter der Methodenprovokation bisweilen nichts anderes verbirgt als die Scheu vor dem Evaluertwerden. Nicht anders verhält es sich in der Evaluierungsdiskussion in den untersuchten Ländern.

[...] Schweden hat, so scheint es, aus diesem Dilemma der schwankenden Evaluierungsmethodik den richtigen Schluss gezogen, indem es zwar ganz konsequent auf die Einführung von Evaluierung

setzt, dabei aber besonnen und in wissenschaftlicher Manier (S 5.3) mit dem Programm "Das zielorientierte Förderungssystem" (S 5.2) ans Umsetzungswerk geht. Man lässt erklärterweise Behutsamkeit walten, weil man nicht riskieren möchte, dass lange aufgebaute Vertrauensstrukturen durch eine allzu forsche Evaluierungsapplikationspolitik gestört oder gar zerstört werden. Man nähert sich daher durch Feldstudien, die zunächst einmal das Gesamtfeld vermessen, Zufriedenheitsparameter freilegen, um von da weg erst zu Schlüssen, Empfehlungen und Rechtsverbindlichkeiten zu gelangen (S 5.4). Deutschland führt seine Qualitätssicherungsdebatte ob des methodischen Niveaus nicht minder anleihenemenswert ab. Einzelsignifikanzen hält man für minder erhebenswert; vielmehr geht es darum, die Gesamtqualität (D 6.1) in einem Erhebungstriangel von Ergebnisqualität, Strukturqualität und Prozessqualität zu beurteilen, das über ein nach Zielgruppenerwartungen geordnetes Beobachtungssample aus Systemträgern und Systemnutzern, da wiederum als direkte (Jugendliche) oder mittelbare (Eltern) Destinatäre, zu legen ist. Begleitet wird der Feldprozess von einer professionellen, im Bildungsministerium angesiedelten "Initiative Qualitätssicherung". In diesem Diskurs haben sich vorläufige Evaluierungs"dogmen" entwickelt, zu denen bemerkenswerterweise auch zählt, dass nicht nur die hauptamtlichen, sondern auch die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit sich der Qualitätssicherung stellen müssen. Das kann auch dann, wenn damit "nur" Selbstevaluation (D 6.7) gemeint wird, zu vergleichswisen Disparitäten führen, die im nichtprofessionellen Bereich, der aus der Natur seiner Befassung nicht dieselben Standards wie der professionelle Sektor leisten wird können, Frustrationen vermitteln könnten." (D-25 und D-27)

Auf Grundlage dieser Erfahrungen und Versuche in anderen europäischen Staaten, soll das gegenständliche Bundesgesetz auch noch keine „fertige (Selbst-)Evaluations- oder Qualitätssicherungsstruktur“ festlegen, sondern lediglich im Wege der Förderungsrichtlinien die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen einfordern.

Die Absicherung der Jugendorganisationen und Dachverbände auf Bundesebene durch die über vier Jahre abzuschließenden Rahmenverträge über die Gewährung einer Verbandsförderung soll diesen Organisationen, im Sinne der EntschlieÙung E 194-NR/XX.GP, eine Kontinuität und Autonomie Ihrer Arbeit sicherstellen, um sich gleichzeitig den neuen Herausforderungen zuwenden zu können.

- b) Neben der Verbandsförderung soll durch dieses Bundesgesetz der zuständige Bundesminister, resp. die zuständige Bundesministerin, zur Vergabe von Mitteln zur Förderung von Projekten ermächtigt werden. In zu erlassenden Richtlinien sollen dabei abhängig von der Größenordnung der jeweiligen Projekte, resp. des Förderungsbetrages, Kriterien für die Zuerkennung von Mitteln festgelegt werden, die in angemessener Weise auch hier eine Qualitätsorientierung einfordern. Diese Regelung soll allen Jugendorganisationen ebenso wie allen nicht verbandlich organisierten Initiativen und Gruppen sowie den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit die Möglichkeit eröffnen, innovative Vorhaben umzusetzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Jugendliche immer stärker eigeninitiativ Aktivitäten entfalten und Projekte abwickeln und sich dabei keiner Institutionen oder Vereine bedienen wollen.
- c) Im Rahmen dieser Allgemeinen Förderung ist auch die Möglichkeit vorgesehen, jugendpolitische Schwerpunktthemen zu bestimmen und für Projekte zu diesen Themen Fördermittel zu reservieren. Der Weg, inhaltliche Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Jugendressorts vorzunehmen, hat sich in den vergangenen Jahren als sehr effektiv erwiesen und nachhaltige Ergebnisse gebracht, wie die Bereiche der Prävention oder der Jugendmitbestimmung zeigen. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, diese Schwerpunktsetzungen auch auf der Förderungsebene weiterzuführen und so die Nachhaltigkeit noch weiter zu verstärken. Die Festlegung

der Schwerpunktthemen obliegt dem zuständigen Bundesminister, resp. der zuständige Bundesministerin, wobei der mit diesem Bundesgesetz ebenfalls eingerichteten Bundes-Jugendvertretung ein Vorschlagsrecht hierzu eingeräumt ist.

- d) Darüber hinaus regelt das Bundesgesetz die Möglichkeit, auch weitere Maßnahmen der außerschulischen Jugendernziehung zu fördern. Die Kinder- und Jugendforschung soll dabei insbesondere die wissenschaftlichen Grundlagen für die Jugendpolitik und die Träger der außerschulischen Jugendernziehung bereitstellen. Auf Grundlage der EntschlieÙung des NR E 156-NR XVIII GP in Entsprechung des Art. 17 des „UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ sowie der EntschlieÙung des Europarates zur Jugendinformation („Europäische Jugend-Informationen-Charta“) sind auch Maßnahmen der Jugendinformation als förderungswürdig anzusehen. Durch Österreichs Teilnahme in der EU ist Österreich durch die gemeinsamen Ratsbeschlüsse (insbesondere Beschluss Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 sowie Gemeinsamer Standpunkt (EG) Interinstitutionelles Dossier Nr. 98/0197 (COD) des Rates vom 18. Juni 1999) verpflichtet, die EU-Jugendprogramme (insbesondere „Jugend für Europa“ und „Europäischer Freiwilligendienst“) zu kofinanzieren.
- e) Schließlich regelt dieses Gesetz die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung. Siehe dazu den nachfolgenden Pkt. 7

7. Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung

Ganz im Sinne der 12. Shell Jugendstudie „Jugend '97“ – welche feststellt *„Nicht die Jugendlichen sind an Politik desinteressiert, sondern sie unterstellen im Gegenteil, dass die Politik an ihnen nicht interessiert ist. Nicht die Politikverdrossenheit der Jugend, sondern die Jugendverdrossenheit der Politik wird hier zum Thema.“* (Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.), *Jugend '97-Zukunftsperspektiven. Gesellschaftliches Engagement. Politische Orientierungen*, Opladen 1977, S.17) – wird mit der Einsetzung der BJV ein Schritt gesetzt, die Politik an Jugend zu interessieren.

Vor dem Hintergrund der Art. 12 und 15 des „UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes“, resp. der EntschlieÙung des NR E 156-NR XVIII GP in Entsprechung des Übereinkommens, weiters der EntschlieÙung des EU-Rates und der im Rat vereinigten Jugendminister vom 26. November 1998 zur Mitbestimmung von jungen Menschen (13688/98 JEUN 61 SOC 472) sowie schließlich der EntschlieÙung E 192-NR/XX. GP wird in einem zweiten Teil des Bundesgesetzes die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (BJV) geregelt.

Der Dritte Bericht zur Lage der Jugend in Österreich stellt zur Mitbestimmung von Jugendlichen fest:

„Der Ausbau von Jugendbeteiligung soll nicht nur ein Anliegen von JugendpolitikerInnen, sondern eine grundsätzliche Entscheidung für die zukünftige Politikentwicklung darstellen. [...] Daher sind auf allen politischen Ebenen, Gemeinden, Länder und Bund, als eine Form der Selbstbindung Beschlüsse herbeizuführen, in denen die stärkere Einbeziehung von Kindern/Jugendlichen als überparteiliches Ziel der politischen VertreterInnen definiert wird. Die Initiative dazu könnte jeweils von den für Jugend zuständigen PolitikerInnen ausgehen. [...] Der rechtliche Anspruch auf Mitbestimmung soll die Zunahme

von Jugendbeteiligung unterstützen. Der Ausbau der Rechte der Kinder/Jugendlichen soll nicht nur die gesetzliche Basis für Forderungen darstellen, sondern gleichzeitig sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den PolitikerInnen bewusstseinsbildend wirken.“ (CI-33f)

Die Schaffung dieses Gremiums stellt der Jugend eine erste, formelle und bundesgesetzlich verankerte Interessensvertretung zur Verfügung. Wohl wissend, dass die Kompetenzausstattung der BJV mit jener der Sozialpartner nicht vergleichbar ist, bildet sie dennoch in ihrer Autonomie und Repräsentativität die Basis, von der aus eine glaubwürdige und wirksame Vertretung von Jugendinteressen möglich wird.

Die konkreten Ziele und Maßnahmen im Bereich der Einsetzung einer Bundes-Jugendvertretung sind:

- a) Die BJV wird repräsentativ zusammengesetzt sowie mit größtmöglicher Autonomie ausgestattet und kann damit die Interessen aller Jugendlichen in Österreich vertreten.
- b) Die BJV ist ein Beratungsgremium für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie andere Minister und Ministerinnen und die Österreichische Bundesregierung.
- c) Sie wird mit einem umfassenden Vorschlagsrecht in jugendrelevanten Belangen ausgestaltet und in entsprechenden Begutachtungsverfahren eingebunden.

8. Rechtliche Grundlagen

Da auf Grund der verfassungsgesetzlichen Kompetenzbestimmung des Artikel VIII Abs 1 der B-VGN 1962 über das Schulwesen, BGBl. Nr. 215 die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß in den Angelegenheiten a) der Volksbildung und b) des durch das genannte Bundesverfassungsgesetz nicht erfassten Erziehungswesens im Sinne des Artikels 14 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in seiner vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in Geltung stehenden Fassung („außerschulische Jugenderziehung“ [EB, 730 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.]) Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden können, und es auf dem Gebiete der Vollziehung bis dahin bei der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes bestehenden Rechtslage verbleibt, *kann nach Pernthaler - Weber (Jellouschek, in: „Die Jugend“, Folge 8–9/1970) „Die Vollziehung in Volksbildungsangelegenheiten ... nach der historisch begründeten besonderen Struktur der herrschenden Kompetenzregelung vom zuständigen Gesetzgeber Bundes- [i.e. staatlich: die pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten] oder Landesbehörden [i.e. autonome Schulbehörden: die ökonomisch-technischen Angelegenheiten] übertragen werden.“*

Auch wenn diese Rechtsfolge auf die Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung in analoger Weise zuträfe, wird mit dem vorliegenden Bundesgesetzesentwurf von der Möglichkeit, die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung auf Bundesebene mit den Mitteln der Privatwirtschaftsverwaltung nach Art 17 B-VG vorzunehmen, Gebrauch gemacht. Seitens des Bundes war diese jugendpolitische Aufgabe im Jugendförderungsbereich bisher in erster Linie durch die Instrumente des Bundesjugendplanes und der Freien Jugendförderung erfüllt, wobei dieser Förderungsbereich nicht in Form eines Förderungsgesetzes geregelt ist,

sondern lediglich auf Grund eines diesbezüglichen Ministerratsbeschlusses aus 1962 und der damit verbundenen budgetären Planung erfolgt.

Da den Ländern ebenso wie dem Bund die Möglichkeit offen steht, im Bereich der außerschulischen Jugendziehung als Träger von Privatrechten tätig zu werden, sind seitens einiger Länder Jugendförderungsgesetze als Selbstbindungsgesetze erlassen worden:

- *Salzburger Jugendgesetz 1998, 10.12.1998, LGBl. Nr. 24/1999*
- *Steiermärkisches JugendförderungsgG 1984, 15.5.1984, LGBl. Nr. 62/1984*
- *Burgenländisches JugendförderungsgG 1995, 26.1.1995, LGBl. Nr. 21/1995*
- *NÖ Jugendgesetz - Stammgesetz 1983, 27.1.1983, LGBl. Nr.2/1993 (1. Novelle 1993, 2. Novelle 1996, 3. Novelle 1998)*
- *Tiroler JugendschutzG 1994, 24.11.1993, LGBl. Nr. 4/1994*
- *Vorarlberger JugendG 1999, LGBl.Nr. 16/1999*

EU-Konformität:
Ist gegeben.

9. Kosten

Im Bereich der Jugendförderung:

Es kommt zu einem zusätzlichen Personalaufwand für den mit der Vollziehung des Bundesgesetzes verbundenen Mehraufwand in der Höhe von ATS 2.420.000,--.

Grundlage für diese Schätzung bilden die Erfahrungen mit dem bisherigen Arbeitsaufwand für die Abwicklung der Förderungen in der Fachabteilung, die Annahme, dass sich die Anzahl der Förderungsfälle aus der Freien Förderung (rund 800 p.a.) nicht wesentlich verändert und dass etwa 30 Organisationen um Anerkennung als Träger der verbandlich organisierten Jugendstrukturen auf Bundesebene ansuchen werden, sowie der Vergleich mit der Abwicklung und der Kontrolle von Förderungsfällen in anderen Abteilungen des Ressorts, insbesondere der Abt. V/4 (Familienberatungsstellen).

In der Abt. IV/3 des BMUJF, in der derzeit die Jugendförderung abgewickelt wird, werden hierfür bei einem Förderungsvolumen von ATS 87.178.000,-- (für das Haushaltsjahr 1999 budgetierter Förderungsansatz 1/19416 abzgl. VA-Post 7660 - Jugendwohlfahrt) 2 Personenjahre eingesetzt. In der Abt. V/4 werden auf Grundlage des Familienberatungsförderungsgesetzes derzeit 306 Förderungsfälle mit einem Förderungsvolumen von rund ATS 120 Mio. abgewickelt. Für diese Abwicklung werden dort 4 Personenjahre eingesetzt.

Vor dem Hintergrund der Rechnungshofkritik (siehe Pkt. 5), der zufolge eine Belegkontrolle und eine Überprüfung an Ort und Stelle zu erfolgen hätte, kann nun hochgerechnet werden, dass bei 30 Empfängern von Verbandsförderung, welche im Durchschnitt deutlich über dem jeweiligen Volumen der Familienberatungsstellen liegen, und 800 Empfängern von Projektförderung, welche im Durchschnitt deutlich unter dem Volumen der Familienberatungsstellen liegen werden, von ebenfalls insgesamt 4 – also

zusätzlichen 2 – Personenjahren ausgegangen werden muss. Hinzu kommt die Notwendigkeit, eine besonders geschulte Fachkraft für die Überprüfung der von den Trägern der außerschulischen Jugendberufshilfe auf Bundesebene und von den Trägern der Projekten, soweit diese eine angemessene Größenordnung erreichen, durchgeführten Qualitätssicherung, resp. Selbstevaluation, sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der außerschulischen Jugendberufshilfe einzusetzen.

Es ergibt sich somit folgende Kostenschätzung im Detail:

Zusätzliche Personalkosten der laufenden Vollziehung:	
1 Planposten A - "Qualitätsorientierung und Grundsätze"	900.000,00
1 Planposten B - Förderungsabwicklung und Controlling	600.000,00
1 Sekretariatskraft	420.000,00
Dienstreisen	500.000,00
Summe Personalkosten	2.420.000,00

Im Bereich der Bundes-Jugendvertretung:

Die im 2. Teil des Bundesgesetzes geregelte Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (BJV) wird durch die Bereitstellung einer Geschäftsführung weitere Kosten in der Höhe von ATS 1.320.000,- (1 Planposten A sowie eine Sekretariatskraft) verursachen.

Die Kosten der Abgeltung der Reise- und Aufenthaltskosten für die Mitglieder der BJV können ausgehend von 5 Sitzungen pro Jahr, von 40 Mitgliedern und von durchschnittlich je ATS 500,- Reise- und je ATS 500,- Aufenthaltskosten mit insgesamt ATS 200.000,- geschätzt werden.

Die Höhe des Budgets, welches der BJV zur Verfügung stehen soll und das bei der mit der Geschäftsführung beauftragten Fachabteilung im Arbeitsprogramm vorzusehen und zu budgetieren ist, ist mit 1.000.000,- festzusetzen. Unter der Voraussetzung, dass es möglich sein soll, Fachleute zu Sitzungen beizuziehen sowie Expertisen erstellen zu lassen, erscheint dieser Betrag angemessen.

Im Bereich der BJV ergibt dies Gesamtkosten in der Höhe von ATS 2.520.000,- pro Jahr.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Ziel

Abs (1) definiert die beiden Ziele des Gesetzes, nämlich 1. die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und 2. die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung.

Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes zielen allgemein auf die Förderung der persönlichen, sozialen und gesellschaftlich-demokratischen Kompetenz der im Bundesgebiet lebenden jungen Menschen ab. Darunter ist – im Sinne der Entschließung E 192-NR/XX. GP – zu verstehen:

- a) Die Förderung der persönlichen Kompetenzen von Jugendlichen, wie Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Weltoffenheit, Medienkompetenz, die Förderung der (jugend-)kulturbezogenen Ausdrucksfähigkeit, etc., weiters
- b) die Förderung ihrer sozialen Kompetenzen, wie Gewaltfreiheit und Konfliktbewältigungsfähigkeit, soziales Engagement, Menschenrechtsverständnis und Umweltbewusstsein, etc., sowie
- c) die Förderung ihrer gesellschaftlich-demokratischen Kompetenzen, wie die Förderung der demokratischen Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Förderung der Generationensolidarität sowie der Solidarität gegenüber Benachteiligten sowie die politischen und staatsbürgerliche Bildung mit dem Ziel der Stärkung unseres demokratischen Systems.

Die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung soll die Vertretung der Interessen der Jugendlichen in politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen auf Bundesebene ermöglichen.

Der **Abs (2)** nimmt eine Abgrenzung des Wirkungsbereiches dieses Gesetzes vor. Unberührt von diesem Gesetz bleiben demnach insbesondere Angelegenheiten des Schulwesens, der Jugendwohlfahrt sowie sämtliche Angelegenheiten im Wirkungsbereich der Länder, wie beispielsweise das Kindergarten- und Hortwesen, der Jugendschutz oder die Jugendförderung auf Landesebene, etc.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

zu Abs (1):

Die Altersgruppendefinitionen in der Jugendsoziologie sind sehr uneinheitlich und in den meisten Fällen willkürlich. Die UN-Konvention über die Rechte der Kinder definiert Kinder als alle Menschen von 0 bis 18 Jahren. Dem Dritten Bericht zur Lage der Jugend in Österreich wurde eine Altersgruppendefinition für „Jugendliche“ zu Grund gelegt, die von den 11- bis zu den 29-jährigen reicht. In anderen Quellen wird das Jugendalter bis zum 35. Lebensjahr definiert.

Die Einschränkung auf die obere Altersgrenze von 27 Jahren ist in Anlehnung an das Höchstalter, bis zu dem ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen kann, zu sehen. Damit ist auch das theoretisch späteste Eintrittsalter in das Erwerbsleben spiegelbildlich zum Seniorenförderungsgesetz zu sehen, wo mit 55 Jahren das

theoretisch früheste Pensionseintrittsalter als Grenze des SeniorInnenbegriffs definiert wurde.

Auf eine Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen wurde verzichtet, da sich die Angebote der „außerschulischen Jugendbildung“ typischerweise nicht auf Kleinkinder beziehen, sondern das Erreichen einer bestimmten Reife notwendig ist, damit junge Menschen außerhalb des familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen oder des sonstigen privaten Sozialisationsumfeldes und separat von den Angeboten im Rahmen eines Hort-, Kindergarten- oder Schulbesuchs an gewissermaßen „jugendautonomen“ Sozialisationsformen teilnehmen können.

zu Abs (2):

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, sind die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung von einer ausgeprägten und notwendigen Vielfalt bestimmt. Es wurde daher lediglich eine Negativ-Abgrenzung zu Maßnahmen der familiären Erziehung und privaten Sozialisierung, sowie zum schulischen Bildungssystem und der Betreuung und Erziehung in Sozialen Diensten der Jugendwohlfahrt vorgenommen. Die sich so ergebende Offenheit des Begriffs erfasst somit alle traditionellen Angebote der „Jugendarbeit“ diverser Jugendorganisationen ebenso wie die Angebote von Trägern der offenen Jugendarbeit in Form von Jugendzentren und Jugendtreffs sowie diverse sonstige Angebote, wie Projekte, Initiativen, etc.

Die im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung bereitgestellten Angebote sollen dabei, im Sinne der Entschließung E 192-NR/XX. GP, insbesondere jugendlichen-bezogene Leistungen zur

1. Stärkung der Persönlichkeitsentfaltung, des Selbstbewusstseins und der Eigenständigkeit, sowie zur Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung junger Menschen sowie zur Befähigung zur Selbstreflexion,
2. Förderung von Demokratiebewusstsein und Teilhabefähigkeit sowie von Gemeinschaftsfähigkeit,
3. kulturellen Bildung und zur Vermittlung und Förderung der Kreativität,
4. Begegnung mit Informations- und Kommunikations-Technologien, zur Vermittlung von Medienkompetenz und zur berufs- und karriereorientierten Bildung,
5. lebensführungs- und gesundheitsbezogenen Bildung,
6. Internationalisierung, Spracherlernung, Mobilität, zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch internationalen Bereich sowie zur Förderung des Verständnisses des europäischen Raumes und der Europäischen Union,
7. Bildung in religiöser bzw. ethischer Hinsicht, wie Generationen-, Umwelt-, Friedensbelangen, Menschenrechtsbewusstsein, Gleichberechtigung und Toleranz, sowie zur Entwicklung des sozialen Engagements junger Menschen

beinhalten.

Konkret werden diese Leistung unter anderem in Form folgender Angebote umgesetzt: Gruppenstunden, Jugendcamps, Projekten, Hilfsaktionen, Vortragsreihen, internationalen Jugendkontakten, Schulungs- und Bildungsangeboten, kulturelle Veranstaltungen und künstlerische Aktivitäten, Freizeit-, Sport- und Spielaktivitäten, Freizeit- und Gemeinschaftsangebote in Vereinslokalen, Jugendzentren, Heimen, Jugendtreffs, usw., Jugendaustauschaktivitäten, u.ä.

Zu § 3 Grundsätze der außerschulischen Jugendberziehung

Dieser Grundsatzkatalog ist als Zusammenschau des derzeitigen common sense der außerschulischen Jugendberziehung sowie der Rechtsmaterien, die im Dritten Bericht zur Lage der Jugend in Österreich für den Internationalen Vergleich der Jugendförderungsrechtsentwicklungen herangezogen worden sind, zu verstehen. Der Katalog erhebt ebenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dennoch wird in späteren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes darauf Bezug genommen um Anerkennungs- bzw. Anspruchsvoraussetzungen zu definieren. Diese Ambivalenz ist damit zu begründen, dass die Anforderungen an die Maßnahmen der außerschulischen Jugendberziehung – wie im allgemeinen Teil bereits dargestellt – einem beständigen Wandel unterliegen, der vom Gesetzgeber anzuerkennen und zu berücksichtigen ist, demgegenüber aber eine *conditio sine qua non* gesetzt werden soll.

Unter den Grundsätzen ist im Einzelnen Folgendes zu verstehen:

1. Partizipation – außerschulische Jugendberziehung muss auf Jugendliche, mit Jugendlichen und für Jugendliche ausgerichtet sein. Beteiligungs- und Teilhabemöglichkeiten müssen für Jugendliche auf allen Ebenen des jeweiligen Trägers sichergestellt werden. Daran hat sich auch die öffentliche Hand, sofern sie selbst Leistungen der außerschulischen Jugendberziehung erbringt oder sie im Wege der Förderung von anderen erbringen lässt, zu orientieren. Im Sinne des Partizipationsprinzips sind auch ehrenamtliche und hauptamtliche MitarbeiterInnen innerhalb der Strukturen der Träger der außerschulischen Jugendberziehung in gleichberechtigter Weise zu integrieren.
2. Subsidiarität – dieser Grundsatz ist sowohl innerhalb der jeweiligen Träger als auch im Zusammenwirken zwischen der öffentlichen Hand und freien Trägern anzuwenden. Das bedeutet zum einen, dass innerhalb eines Trägers die Leistungen, Verantwortungen und Entscheidungen jeweils möglichst dort getragen werden sollen, wo sie sich auch auswirken. In diesem Sinne sind auch die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen innerhalb der jeweiligen Träger in angemessener und fördernder Weise einzubeziehen. Zum anderen sollen Leistungen der außerschulischen Jugendberziehung, wenn sie von freien Trägern erbracht werden können, auch von diesen getragen und von Seiten der öffentlichen Hand von entsprechenden Maßnahmen abgesehen werden.
3. Pluralität – Die außerschulische Jugendberziehung ist geprägt von einer Vielfalt an Aufgaben, Inhalten und Methoden, wie auch an Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und Arbeitsformen. Dies haben die Träger selbst zur Kenntnis zu nehmen und ihr jeweiliges Angebotsspektrum innerhalb dieser Vielfalt entsprechend der eigenen Leistungsfähigkeit zu gestalten und dabei auch flexibel zu halten. Auch auf der Ebene der einzelnen MitarbeiterInnen ist die Vielfalt der Interessen, Begabungen und Leistungen stets zu respektieren. In diesem Sinne sind die Funktionen der ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen zu gestalten und deren Tätigkeit den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend durch Bildungs- und Gratifikationsangebote zu unterstützen. Die Träger der außerschulischen Jugendberziehung haben diese Vielfalt weiters im Umgang untereinander zu akzeptieren und darüber hinausgehend im Interesse der Jugendlichen zu nützen und zu gestalten. Schließlich hat auch die öffentliche Hand diese Vielfalt zur Kenntnis zu nehmen und zu respektieren.
4. Gleichberechtigung von Frauen und Männern – Über die ohnehin gegebenen Forderungen des Gleichbehandlungsgesetzes hinausgehend ist die

- Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch auf der Ebene der ehrenamtlichen Funktionen durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Tätigkeiten, Angeboten, etc. zu achten und keinesfalls zu konterkarieren.
5. Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Jugendlichen – Dieser Grundsatz ist sowohl innerhalb des jeweiligen Trägers im Sinne der tatsächlichen Teilhabe als auch in den Inhalten und in der Auswirkung zu achten. Dabei sind insbesondere Jugendliche mit Behinderungen, sozial benachteiligte Jugendliche, Jugendliche der zweiten oder dritten Generation und Jugendliche von in Österreich lebenden Minderheiten oder Volksgruppen, zu berücksichtigen. Ein Ausschluss, eine Benachteiligung oder eine Diskriminierung, etwa auf Grund eines religiösen Bekenntnisses, einer Meinung, einer sexuellen Orientierung, einer äußeren Erscheinung, etc., darf keinesfalls geschehen.
 6. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme – Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist in allen Bereichen, vom konkreten Angebot bzw. der konkreten Leistung bis zur Mitgliedschaft unbedingt zu respektieren.
 7. Fachlichkeit – Träger der außerschulischen Jugendberziehung haben, nicht zuletzt als Folge der Pluralität und als Ausgangspunkt für ihre Arbeit durchaus unterschiedliche fachliche Standards entwickelt. Unbeschadet dessen haben die Träger in angemessener Form für die fachliche Qualifizierung ihrer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter Sorge zu tragen und sich dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten an einem über ihre eigene Organisation hinausgehendem Diskurs zu beteiligen und jedenfalls eine Orientierung an den Bedürfnissen der Jugendlichen zu beachten. In diesem Sinne ist auch die öffentliche Hand aufgefordert an diesem Diskurs teilzunehmen und ihr eigenes Handeln im Bereich der außerschulischen Jugendberziehung einer entsprechenden Fachlichkeit zu unterwerfen.
 8. Qualitätssicherung – Das Portefeuille an Maßnahmen der Qualitätssicherung bietet für alle Ebenen und alle Dimensionen an Angeboten und Leistungen der außerschulischen Jugendberziehung angemessenen Möglichkeiten. Von der einfachen Reflexion über Ziele und Erreichtes bis zu komplexen Qualitätszirkeln reicht hier die Palette. Im Sinne der Angemessenheit hat jeder Träger der außerschulischen Jugendberziehung Maßnahmen der Qualitätssicherung zu setzen. Darüber hinausgehend sieht dieses Bundesgesetz, im Wege von entsprechenden Bestimmungen in zu erlassenden Richtlinien (siehe § 10), für anerkannte Träger der außerschulischen Jugendberziehung eine Verpflichtung zur Durchführung von in einer Richtlinie zu konkretisierenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und zum Nachweis dieser Durchführung vor.

Zu § 4 Träger der außerschulischen Jugendberziehung

Mit diesen Bestimmungen werden die Formalkriterien festgelegt, die in der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die verschiedenen Formen der Träger der außerschulischen Jugendberziehung unterscheiden. Die Kriterien verzichten im Sinne der Pluralität und angesichts des im allgemeinen Teil diagnostizierten beständigen Wandels der Aufgaben und Formen der außerschulischen Jugendberziehung bewusst auf inhaltliche Faktoren.

Z 1. legt für **Dachverbände** im Sinne dieses Bundesgesetzes fest, dass diese für verbandliche Jugendorganisationen ebenso gebildet sein oder werden können wie auch für Einrichtungen der offenen Jugendberziehung. Das bedeutet, dass ein Dachverband der

verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, genauso wie ein Dachverband der Jugendzentren als Träger der außerschulischen Jugenderziehung verstanden werden kann.

Z 2. bezieht **Jugendorganisationen** mit eigener Rechtspersönlichkeit gem. Vereinsgesetz mit ein. Gemeint sind damit bundesweite Träger, wie die anerkannten Träger der außerschulischen Jugenderziehung, z.B. die Evangelische Jugend, die Österreichische Alpenvereinsjugend oder die Pfadfinder, oder auch verbandlich organisierte Träger, die nur auf lokaler Ebene oder Landesebene gebildet sind.

Z 3. schließlich bezieht **Jugendinitiativen**, nicht verbandlich organisierte **Jugendgruppen** sowie **Einrichtungen der offenen Jugendarbeit** mit ein, sofern diese mit einer Rechtspersönlichkeit gemäß Vereinsgesetz ausgestattet sind.

Für **Z 1.-3.** wird konkretisiert:

Pkt. a) fordert, dass die Statuten dieser Dachverbände dem Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich, zu den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie der Menschenrechte und des Rechtsstaates nicht zuwiderlaufen.

Pkt. b) fordert den satzungsmäßig verankerten Zweck der Vertretung der Interessen junger Menschen sowie den Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes gemäß § 1 im Sinne der dazu gegebenen Erläuterungen, während Pkt. c) die Übereinstimmung der Tätigkeiten mit den Grundsätzen gemäß § 3 im Sinne der dazu gegebenen Erläuterungen verlangt.

Pkt. d) schließt kommerziell orientierte Träger aus und Pkt. e) begrenzt die Wirksamkeit auf solche, deren Sitz sich im Inland befindet.

Z 4. bestimmt die Kriterien für **Jugendinitiativen, nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit**, welche nicht mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind:

Pkt. a) verlangt, dass deren Tätigkeiten mit den Zielen dieses Bundesgesetzes gem. § 1 in Einklang stehen;

Pkt. b) fordert den Einklang dieser Tätigkeiten mit den Grundsätzen gem. § 3;

Pkt. c) schließlich schließt kommerziell orientierte Träger aus.

zu § 5 Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugenderziehung mit bundesweiter Bedeutung

Diese Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren, wie Träger der außerschulischen Jugenderziehung eine Anerkennung als „Träger der außerschulischen Jugenderziehung mit bundesweiter Bedeutung“ erlangen können.

Diese Anerkennung ist im Sinne dieses Gesetzes Voraussetzung für die Möglichkeit eine strukturelle Jugendförderung gemäß § 6 beantragen zu können und in der Bundes-Jugendvertretung gemäß § 14 Sitz und Stimme zu erlangen.

Abs (1) bestimmt dabei die nachzuweisenden Kriterien für **Dachverbände**, sofern diese entweder für verbandlich organisierte Jugendorganisationen oder für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (das sind Jugendzentren und Jugendtreffs im Sinne des NÖ Jugendgesetzes § 3 Abs (1)) gebildet sind, und **Abs (2)** für **Jugendorganisationen** im Sinne des § 4 Z 2.

Ziffer (1) 1. bzw. (2) 1. verlangt dabei, dass der Träger gemäß Satzung für das ganze Bundesgebiet gebildet ist, Aktivitäten der Träger in jeweils mindestens 5 Bundesländern gesetzt werden, und dass dem Träger, respektive dessen Teilorganisationen bzw. Mitgliedern, insgesamt jeweils mindestens 2000 aktive Mitglieder angehören. Sollte ein Träger keine eingeschriebenen Mitglieder haben, so ist der Begriff „Mitglieder“ im Sinne von Personen zu verstehen, die aktiv in dem Träger eingebunden sind. Eine bloße Teilnahme an Veranstaltungen kann folglich diesem Begriff nicht gerecht werden.

Ziffer (1) 2. schränkt für Dachverbände ein, um zu verhindern, dass es zu einem „Wildwuchs“ an Dachverbänden kommt, dass nur solche Mitglieder in einem Dachverband „gezählt“ werden, die nicht bereits in einem anderen anerkannten Dachverband oder einer anderen anerkannten Jugendorganisation Mitglied sind. Das bedeutet, dass etwa anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung sich selbst zu einem Dachverband zusammenschließen können. Nicht möglich ist hingegen, dass eine Organisation sowohl in einem Dachverband der Verbandlichen Jugendarbeit als auch beispielsweise in einem Dachverband der Konfessionellen Jugendarbeit als Mitglied gezählt werden kann. Gleiches gilt auch für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit: Auch diese können jeweils nur in einem Dachverband als Mitglied gezählt werden.

Ziffer (1) 3. bzw. (2) 2. verlangt, dass die Maßnahmen, d.h. Leistungen und Angebote des Trägers jeweils zu einem überwiegenden Teil denen unter § 2 definierten und dazu erläuterten entsprechen. Das bedeutet, dass ein Träger zwar auch Maßnahmen setzen und Leistungen erbringen kann, die keine der außerschulischen Jugendbildung sind, insgesamt müssen letztere jedoch überwiegen.

Ziffern (1) 4. bis 7. bzw. (2) 3. bis 6. definieren die Kernaufgaben von solchen anerkannten Trägern der außerschulischen Jugendbildung mit bundesweiter Bedeutung. Diese Definition erfolgt in Anlehnung an die Erkenntnisse des Teiles B „Qualitätssicherung und Selbstevaluation in der verbandlichen Jugendarbeit“, Kapitel 4.3, des Dritten Berichtes zur Lage der Jugend in Österreich sowie der EntschlieÙung E 192-NR/XX. GP. Die umfassende Wahrnehmung dieser Kernfunktionen stellt die Rechtfertigung für eine eventuelle Zuerkennung einer strukturellen Jugendförderung gemäß § 6 dar. Durch die Wahrnehmung dieser Kernfunktionen können die jeweiligen Strukturen jene Leistungen erbringen, die im allgemeinen Teil unter Pkt. 4 dargestellt wurden.

Abs (3) regelt im Sinne der EntschlieÙung E 192-NR/XX. GP angesichts der geschichtlichen Tatsache des grausamen Völkermordes an der jüdischen Bevölkerung eine Ausnahme für die mit Stichtag 1.9.1999 existierenden jüdischen Jugendorganisationen: diese sind von den quantitativen Nachweisen gemäß Abs (2) Z 1 ausgenommen.

Abs (4) bestimmt, dass die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung mit bundesweiter Bedeutung mit der vollständigen Erbringung der erforderlichen Nachweise gemäß (1) bzw. (2) gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ex lege gegeben ist, und dass weiters über diese vollständige Nachweiserbringung auf Verlangen der Anerkennungswerber eine

entsprechende Bestätigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ausgestellt wird. Über diese anerkannten Träger der außerschulischen Jugenderziehung ist schließlich im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Verzeichnis zu führen.

Abs (5) sieht die Anerkennung für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor. Dies wird angesichts des hohen administrativen Aufwandes sowohl seitens der Anerkennungswerber als auch seitens des anerkennenden Ressorts bestimmt. Die Höhe der zu erbringenden Anforderungen lassen demgegenüber nicht erwarten, dass innerhalb dieser Periode signifikante Änderungen in den jeweiligen Organisationen hinsichtlich der Anerkennungserfordernisse eintreten. Durch eine entsprechende Festlegung in den zu erlassenden Richtlinien kann darüber nach Zuerkennung einer strukturellen Jugendförderung gemäß § 6 ein Rahmenvertrag auf die Dauer der Anerkennungsperiode abgeschlossen und somit für diesen Zeitraum eine gewisse Absicherung und Planungssicherheit für die Förderungsempfänger geschaffen werden.

Abs (6) besagt, dass die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugenderziehung mit der vollständigen Erbringung der erforderlichen Nachweise durch den Anerkennungswerber ex lege erfolgt und keines behördlichen Aktes bedarf. Um jedoch die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen, auf welche Weise die geforderten Nachweise zu erbringen sind, werden die näheren Bestimmungen über die Erbringung der Nachweise zur Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugenderziehung mit Verordnung festgelegt. Zum selben Zweck wird festgelegt, dass dann, wenn die erforderlichen Nachweise durch den Anerkennungswerber vollständig erbracht worden sind, über diese Tatsache eine Bestätigung gemäß Abs 4 auszustellen und auszufolgen ist. Eine Organisation, welche die für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugenderziehung erforderlichen Nachweise vollständig erbracht hat, soll zwar einen Rechtsanspruch auf Ausstellung und Ausfolgung einer diesbezüglichen Bestätigung haben, welche lediglich eine Voraussetzung für das weitere Vorgehen gemäß § 6 (Legitimation zur *Beantragung* einer Verbandsförderung) darstellt. Diese Bestimmung ist jedoch keinesfalls als Vorgriff auf das Ergebnis des Förderungsverfahrens gemäß § 6 zu verstehen, d.h. der Rechtsanspruch auf Ausstellung und Ausfolgung lediglich einer Bestätigung indiziert keineswegs einen Anspruch auf Förderung.

Da der Status eines anerkannten Trägers der außerschulischen Jugenderziehung durch die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen (und durch Verordnung näher präzisierten) Kriterien ex lege erfolgt, ist kein behördlicher Akt notwendig. Ein Anerkennungswerber hat jedoch die Möglichkeit, im Wege einer zivilgerichtlichen Feststellungsklage eine gerichtliche Feststellung darüber zu erwirken, dass er die gesetzlich für die Anerkennung erforderlichen Nachweise erbracht hat und ihm daher eine diesbezügliche Bestätigung auszustellen ist. Das Gericht prüft sodann anhand der vorzulegenden Nachweise, ob den gesetzlichen Anforderungen entsprochen würde.

Zu § 6 Förderung der anerkannten Träger der außerschulischen Jugend- erziehung

Diese Bestimmung schränkt den Kreis der möglichen Empfänger einer strukturellen Jugendförderung auf die anerkannten Träger der außerschulischen Jugend-erziehung im Sinne dieses Bundesgesetzes ein. Unter einer strukturellen Jugendförderung ist eine Förderung zur Sicherstellung der personellen und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit der Förderungsempfänger im Sinne der umfassenden Erfüllung der Kernaufgaben gemäß § 5 (1) Z 4.-7. bzw. § 5 (2) Z 3.-6. sowie zur Sicherstellung der laufenden Aktivitäten im Sinne der Maßnahmen gemäß § 2 zu verstehen. Das bedeutet, dass die Förderungsmittel aus diesem Titel den Förderungsempfängern einerseits für die Abdeckung von Personalkosten, von Sachaufwand sowie von Errichtungs- und Erhaltungskosten der Infrastruktur, wie beispielsweise einem Büro, einer Bildungseinrichtung, eines periodischen Druckwerks, etc. zur Verfügung stehen, sofern diese Kosten ausschließlich für die Wahrnehmung der Kernaufgaben der Bundesstruktur, also der Planung, Koordination und Kommunikation auf Bundesebene, der Ausbildungsmaßnahmen sowie Serviceleistungen, der Fach- und Repräsentationsaufgaben auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie der Interessensvertretung sowie Lobbying-Aufgaben anfallen. Andererseits sind aus diesen Mitteln Projekte im Rahmen der laufenden Arbeit der Gesamtstruktur mitzufinanzieren, sofern es sich um Maßnahmen der außerschulischen Jugend-erziehung handelt und diese Maßnahmen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips mit der Bundesstruktur des Trägers in Zusammenhang stehen.

Zu § 7 Allgemeine Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung

Abs (1) regelt mit Bezug auf § 4, wer eine Förderung von Projekten der außerschulischen Jugend-erziehung erhalten kann.

Gerade Jugendliche sind, wie im allgemeinen Teil dargestellt, für spontane, informelle Angebote offen und bevorzugen diese sogar oftmals gegenüber „traditionellen“, verbandlichen Angeboten. Auf Grund der Vielfalt und Eigenart dieser kleineren Strukturen oder Initiativen ist es erforderlich, deren finanzielle Förderung in einer weitgefassten Regelung zu verankern, die einen Ermessensspielraum und Offenheit für grundlegend neue Entwicklungen lässt. Grundlage für die Förderung bildet daher das jeweilige Projekt und nicht die per se schwer zu fassende Struktur.

Zu beachten ist allerdings, dass sich die verbandlichen Jugendorganisationen der Tatsache, dass informelle Angebote oftmals attraktiver sind, zunehmend bewusst sind und über ihre Bundesstrukturen entsprechende Konzepte entwickeln und Schulungen anbieten und durchführen, um es den Substrukturen zu ermöglichen, entsprechende Angebotsformen im Rahmen der Organisation zu realisieren. Das bedeutet, dass auch mit der Verbandsförderung, diese Angebotsformen – im Sinne ihrer Entwicklung und Konzeptierung – unterstützt werden. Daher können auch anerkannte Träger der außerschulischen Jugend-erziehung oder deren Mitglieder bzw. Teilorganisationen gemäß § 7 (1) Z. 1 genauso wie alle anderen unter §7 (1) Z. 2.-5. genannten Träger unter dem Titel der Allgemeinen Förderung für ihre Projekte um Unterstützung ansuchen. Eine bundesweite Bedeutung derartiger Projekte liegt dann vor, wenn das Projekt mehrere Bundesländer betrifft, es innovativen Charakter hat und daher als Modell- oder Pilotprojekt zu bewerten ist, wenn es einem Schwerpunktthema gemäß Abs (2) zuordenbar ist oder wenn aus einem anderen Grund die Durchführung dieses Projektes im Interesse des Bundes liegt.

Abs (2) räumt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Möglichkeit ein, für die Dauer von jeweils bis zu zwei Jahren Förderungsmittel einem jugendpolitischen Schwerpunktthema zu widmen, welches in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen ist.

Der Weg, inhaltliche Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Jugendressorts vorzunehmen, hat sich in den vergangenen Jahren als sehr effektiv erwiesen und nachhaltige Ergebnisse gebracht, wie die Bereiche der Prävention oder der Jugendmitbestimmung zeigen. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, diese Schwerpunktsetzungen auch auf der Förderungsebene weiterzuführen und so die Nachhaltigkeit noch weiter zu verstärken. Ein Befristung auf zwei Jahre wird als sinnvoll erachtet, um eine etwaige Versteinerung von vornherein auszuschließen und der Dynamik der Gesellschaft Rechnung zu tragen.

In § 13 (2) Z 2. Pkt. d) wird der Bundes-Jugendvertretung das Recht eingeräumt, Themenvorschläge für diese jugendpolitische Schwerpunktsetzung zu unterbreiten.

Zu § 8 Förderung spezieller Maßnahmen der außerschulischen Jugend-erziehung

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, hat sich die Republik Österreich zur Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Jugendinformation und EU-Jugendprogrammen verpflichtet. Die Sicherstellung eines Jugendbeherbergungsangebotes in Österreich ist ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Mobilität und Begegnung Jugendlicher, insbesondere von sozial benachteiligten Jugendlichen, welche von kommerziell orientierten Angeboten ausgeschlossen sind, und zudem internationaler Standard. Die Jugendforschung schließlich ist als Partner der Jugendpolitik und der Träger von Maßnahmen der außerschulischen Jugend-erziehung zu sehen, welche für die Überprüfung des Status Quo ebenso wichtige Beiträge leistet wie auch für die grundlegende Planung und Gestaltung zukünftiger Aktivitäten.

Da in allen diesen Bereichen eine zum Teil sehr langfristige Strukturplanung konstituierende Voraussetzung für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ist, wird über zu erlassende Richtlinien die Möglichkeit zum Abschluss von längerfristigen Fördervereinbarungen zu schaffen und die Voraussetzungen hierfür zu bestimmen sein.

Zu § 9 Übertragung von Aufgaben der außerschulischen Jugend-erziehung

Wie bereits zu § 8 ausgeführt kann in manchen Bereichen der außerschulischen Jugend-erziehung eine langfristige Strukturplanung und -sicherheit konstituierende Voraussetzung zur effizienten Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben sein. In diesem Sinne wird hier die Möglichkeit vorgesehen, als Maßnahme der Effizienzsteigerung und Ressourcenbündelung sowie zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, einen Rechtsträger mit der Wahrnehmung eines Aufgabenbereiches zu betrauen. Der § 9. schränkt die Bereiche, in denen dies geschehen kann, auf die Jugendinformation sowie die Umsetzung und Koordination der EU-Jugendprogramme ein, sofern die Durchführung dieser Maßnahmen nach den Zielen gemäß § 1 geboten ist und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen gemäß § 3 steht, weiters diese Übertragung im Interesse einer wirksamen und wirtschaftlichen Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Bundesgesetzes erforderlich ist und schließlich die Finanzierung durch

öffentliche Mittel sichergestellt ist. Die Tätigkeit des Rechtsträgers darf dabei nicht auf Gewinn ausgerichtet sein und dessen geschäftsführende Organe müssen unter Mitwirkung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bestellt und abberufen werden können. Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entscheidet der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Antrag des Eignungswerbers.

Zu § 10 Richtlinien

Diese Bestimmung regelt den Umfang und den Betreff der vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassenden Richtlinien.

Abs (2) bestimmt, was die Förderungsrichtlinien jedenfalls zu enthalten haben.

Abs (3) bezieht sich auf Richtlinien für die Gewährung einer strukturellen Jugendförderung gemäß § 6 und sieht unter Z 2. vor, dass mit den Förderungsempfängern jeweils auf die Dauer ihrer Anerkennungsperiode ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden kann, in dem die Förderungsempfänger zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung verpflichtet werden. Die Förderungsempfänger können aus diesem Rahmenvertrag zwar noch keine definitive Zusage über eine bestimmte Förderungshöhe ableiten, wohl aber eine grundsätzliche Sicherstellung der Tendenz mit der für sie daraus resultierenden Planungssicherheit im Sinne eines Verteilungsschlüssels. Die konkrete Form dieses Rahmenvertrages und auch die Bestimmungen, in welcher Weise Maßnahmen der Qualitätssicherung durchzuführen sind und wie diese Durchführung nachzuweisen ist, wird Gegenstand der Richtlinie sein. Unter Z. 3 ist vorgesehen, dass die Richtlinien auch die jährlich abzuschließenden Förderverträge näher zu konkretisieren haben, während Z 4. diese Konkretisierung für die Kriterien zur Festlegung der jeweils zuzuerkennenden Förderungshöhe verlangt.

Abs (4) legt fest, dass die Richtlinien eigene Bestimmungen betreffend der Vergabe von Förderungen aus dem Titel der Allgemeinen Jugendförderung gemäß § 7, welche den Betrag von S 100.000,- übersteigen, zu enthalten haben. In diesen Fällen bedarf es der Konkretisierung eines Fördervertrages, in dem gemäß Z 9. die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in angemessener Form und dem Umfang des Projektes entsprechendem Umfang zu verankern ist.

Abs (5) sieht entsprechende Bestimmungen in den Richtlinien für jene Förderfälle gemäß § 7 vor, in denen die Förderungssumme unter dem Betrag von S 100.000,- liegt.

Abs (6) bestimmt, was die Richtlinien für die Förderung spezieller Maßnahmen der außerschulischen Jugendziehung gem. § 8, ausgenommen der Jugendbeherbergung gem. § 8 Z 2., zu enthalten haben. Diese Bestimmungen lehnen sich an jenen für allgemeine Förderungen über ATS 100.000,- gem. Abs (4) an. Zusätzlich soll auch hier die Möglichkeit des Abschlusses eines längerfristigen Rahmenvertrages gegeben sein. Die Förderungsempfänger können aus diesem Rahmenvertrag zwar noch keine definitive Zusage über eine bestimmte Förderungshöhe ableiten, wohl aber eine grundsätzliche Sicherstellung der Tendenz mit der für sie daraus resultierenden Planungssicherheit und Sicherstellung der Kontinuität ihrer Arbeit.

Abs (7) enthält die entsprechenden Anforderungen an die Richtlinien betreffend der Förderung der Jugendbeherbergung im Sinne der speziellen Maßnahmen der außerschulischen Jugenderziehung gemäß § 8 Z 2. und orientiert sich dabei an den Bestimmungen betreffend der strukturellen Jugendförderung gemäß Abs (3). Dies hat den Grund, dass auch schon bisher die beiden österreichischen Jugendbeherbergungsträger im Rahmen der bisher geltenden Sonderrichtlinien für den Bundesjugendplan gefördert wurden und damit im Grunde wie die verbandlichen Jugendorganisationen behandelt wurden.

Abs (8) Räumt der gem. des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes einzurichtenden Bundes-Jugendvertretung ein Anhörungsrecht vor Erlassung der Richtlinien ein.

Abs (9) sieht die Veröffentlichung der Richtlinien im Amtsblatt der Wiener Zeitung vor.

Abs (10) bestimmt, dass bis zur Kundmachung dieser Richtlinien die bestehenden Förderungsrichtlinien in Kraft bleiben.

Zu § 11 Zusammenarbeit

Wie im allgemeinen Teil ausgeführt, ist dieses Gesetz im Sinne des B-VG ein Selbstbindungsgesetz des Bundes. Unbeschadet dessen wird erkannt, dass eine abgestimmte Vorgehensweise sowohl bei der Vergabe von Fördermitteln wie auch bei der inhaltlichen und pädagogischen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung im Interesse aller Beteiligten und insbesondere der Jugend und der Träger der außerschulischen Jugenderziehung liegt. Aus diesem Grund soll ein geeigneter und zielführender Informationsaustausch mit anderen Stellen des Bundes und der Länder angestrebt werden. Diese Stellen können beispielsweise die Landesjugendreferate, das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten o.ä. sein.

Zu § 12 Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung

Der 4. Abschnitt des Gesetzes regelt die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (im weiteren BJV) beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Wie im allgemeinen Teil dargestellt soll mit der Einrichtung der BJV eingedenk der internationalen Erkenntnisse und Verpflichtungen sowie der Erkenntnisse des 3. Berichtes zu Lage der Jugend in Österreich eine repräsentative und autonome Interessensvertretung der Jugend geschaffen werden.

Zu § 13 Aufgaben der Bundes-Jugendvertretung

Abs (1) legt die allgemeine Aufgabe der BJV mit der Vertretung der Anliegen und Interessen der Jugendlichen in Entscheidungsprozessen, sofern diese jugendpolitische Bedeutung zukommt, fest. Diese Allgemeine Aufgabe fasst die Anliegen der EntschlieÙung E 192-NR/XX. GP im Wesentlichen zusammen und wird im Abs (2) im Sinne dieser EntschlieÙung konkretisiert.

Abs (2) konkretisiert die besonderen Aufgaben der BJV:

Z 1. sieht die Beratung des Bundesministers, resp. der Bundesministerin, für Umwelt, Jugend und Familie, sowie anderer BundesministerInnen und der Österreichischen

Bundesregierung, sofern diese darum ersuchen, bzw. ersucht, in jugendrelevanten – wie beispielsweise wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen oder kulturellen – Angelegenheiten vor.

Z 2. sieht die Behandlung von Fragen vor, wie sich geplante Vorhaben der Bundesregierung in jugendrelevanten Politikbereichen auf die Lebensbedingungen Jugendlicher in Österreich auswirken können. Dies bedeutet im Sinne der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Jugendminister vom 26. November 1998 zur Mitbestimmung von jungen Menschen (13688/98 JEUN 61 SOC 472), dass die BJV eine Jugendverträglichkeitsprüfung von Vorhaben der Bundesregierung durchführen kann und soll. Das bedeutet im Einzelnen,

Pkt. a) Vorschläge zu Fragen, welche die Stellung der Jugendlichen in der Gesellschaft betreffen, zu unterbreiten;

Pkt. b) Vorschläge für Maßnahmen von jugendpolitischer Bedeutung in anderen Bereichen, insbesondere der Bildung, Soziales, Beschäftigung, Wirtschaft, Gesundheit, Kultur, etc., zu unterbreiten;

Pkt. c) eine Einbindung der BJV in Begutachtungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vor, welche die Interessen der Jugendlichen berühren können;

Pkt. d) die Möglichkeit, Empfehlungen für jugendpolitische Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Allgemeinen Förderung der außerschulischen Jugenderziehung gemäß § 7 (2) dieses Bundesgesetzes auszusprechen.

§ 10 (8) sieht darüber hinaus ein Anhörungsrecht der BJV vor Erlassung der Richtlinien gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes vor.

Zu § 14 Zusammensetzung der Bundes-Jugendvertretung

Abs (1) regelt, dass die BJV aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der nach diesem Bundesgesetz anerkannten Träger der außerschulischen Jugenderziehung, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Österreichischen Hochschülerschaft, zwei VertreterInnen der BundesschülerInnenvertretung, von denen eineR den Fachbereich Berufsschule zu vertreten hat, einem Vertreter oder einer Vertreterin der anerkannten Volksgruppen und Minderheiten Österreichs sowie je einem Vertreter oder einer Vertreterin pro Bundesland, welche durch öffentliche Auslobung ermittelt werden. Sollte eine Institution gemäß Z. 2. - 4. bereits gemäß Z. 1 vertreten sein, so verfällt der zweite Sitz.

Die Zusammensetzung der BJV orientiert sich am Ziel, eine möglichst breite Repräsentativität bei gleichzeitiger Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu erhalten. Die Entsendung aus Organisationen ist gegenüber einer allgemeinen und freien Auslobung vorzuziehen, da solcherart sichergestellt ist, dass die einzelnen Mitglieder einen entsprechenden fachlichen und infrastrukturellen Rückhalt haben. Im Wege der Hinzunahme von Mitgliedern aus den Bundesländern, welche durch Auslobung ermittelt werden, kann darüber hinaus die Stimme jener Jugendlichen mit einbezogen werden, die keine Organisationsinteressen vertreten beziehungsweise von keiner Organisation vertreten werden.

Abs (2) bestimmt, dass die Bestellung der Mitglieder der BJV vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für eine Funktionsperiode von vier Jahren vorgenommen wird.

Abs (3) setzt fest, dass bei der Bestellung der Mitglieder der BJV das Durchschnittsalter der Mitglieder 27 Jahre nicht übersteigen soll.

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Bezeichnung Bundes- Jugendvertretung auch langfristig gerechtfertigt bleibt und die Arbeit im Interesse der Jugendlichen geleistet wird. Gleichzeitig wird anerkannt, dass das Alter im Einzelfall kein Ausschließungsgrund für die Wahrnehmung dieser Interessensvertretungsaufgaben darstellt.

Abs (4) überträgt den jeweiligen Institutionen bzw. Organisationen das Recht, die jeweiligen VertreterInnen zu nominieren und abzurufen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist unverzüglich ein neues Mitglied zu nominieren.

Abs (5) regelt die Vorsitzführung der BJV. Um Versteinerungen von Strukturen zu verhindern wird eine Rotation der Vorsitzführung nach dem bewährten Troika-Prinzip festgelegt. Die Beschränkung auf die VertreterInnen der entsendenden Organisationen gemäß Abs (1) Z 1 soll sicherstellen, dass der jeweilige Vorsitzende, bzw. die jeweilige Vorsitzende einen entsprechenden fachlichen und infrastrukturellen Rückhalt hat.

Abs (6) sieht die Bestellung von Ersatzmitgliedern vor, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums sicherzustellen.

Abs (7) regelt, dass alle Mitglieder der BJV beschließende Stimme haben, die Ersatzmitglieder jedoch nur bei Verhinderung jener Person, die sie vertreten. Weiters entscheidet die BJV grundsätzlich und solange die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abs (8) definiert die Mitgliedschaft in der BJV als unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern wird jedoch für die Teilnahme an den Sitzungen der BJV unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift ein Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten zugesprochen.

Abs (9) setzt für die BJV das Anwesenheitsquorum mit 50% der Mitglieder und das Beschlussfassungsquorum mit einfacher Mehrheit fest und sieht vor, dass die Beratungen und Beschlussfassungen der BJV nach einer von der BJV selbst zu beschließenden und vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu genehmigenden Geschäftsordnung zu erfolgen hat.

Abs (10) sieht vor, dass die BJV mit einem Minderheitsbeschluss, also 1/3 der Mitglieder, für die gesamte oder für Teile der Dauer ihrer Geschäftsperiode bis zu drei Fachleute aus jugendrelevanten Forschungsbereichen als Fachmitglieder beiziehen kann, denen Rede- jedoch kein Stimmrecht zukommt.

Die Beiziehung von Fachleuten soll dem Gremium die Möglichkeit geben, einen kontinuierlichen Austausch mit der Wissenschaft zu pflegen und ihre Arbeit auf diese Weise fachlich abzusichern.

Abs (11) berechtigt die BJV darüber hinaus zur Erörterung spezifischer Fachfragen kundige Fachleute zu einzelnen Sitzungen beizuziehen.

Abs (12) regelt, dass der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie an jeder Sitzung der BJV persönlich teilnehmen oder eine Vertretung entsenden kann.

Abs (13) bestimmt, dass die BJV jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu legen hat, der vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Mitgliedern der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen ist. Es wird damit sichergestellt, dass die BJV zumindest einmal jährlich von allen Regierungsmitgliedern angehört wird. Darüber hinaus steht es BJV frei, ihre Fragen, Stellungnahmen oder Anregungen den einzelnen Regierungsmitgliedern jederzeit schriftlich zuzuleiten. Auf Grund der bestehenden Rechtslage haben die Regierungsmitglieder diese Eingaben, wie auch die Eingaben aller Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, jedenfalls zu beantworten.

Zu § 15 Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung

Durch die Beistellung einer geschäftsführenden Stelle durch den Bundesminister beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird die Arbeitsfähigkeit der BJV weiter abgesichert. Über diese geschäftsführende Stelle ist darüber hinaus ein entsprechendes operatives Budget der BJV im Aufwand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vorzusehen.